

**Regelungen für den Zertifizierungsbetrieb
(CPS) der NDR-Sub-CA-2020**

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	9
1.1 Überblick	9
1.2 Name und Kennzeichnung des Dokuments	9
1.3 Zertifikatsinfrastruktur-Teilnehmer	9
1.3.1 Zertifizierungsstellen.....	9
1.3.2 Registrierungsstellen.....	10
1.3.3 Zertifikatsnehmer.....	10
1.3.4 Zertifikatsnutzer	10
1.3.5 Andere Teilnehmer	11
1.4 Verwendung von Zertifikaten	11
1.4.1 Erlaubte Verwendungen von Zertifikaten.....	11
1.4.2 Verbotene Verwendungen von Zertifikaten	11
1.5 Pflege des Policy-Dokuments.....	11
1.5.1 Zuständigkeit für das Dokument.....	11
1.5.2 Ansprechpartner/Kontaktperson/Sekretariat	11
1.5.3 Pflege dieses Dokuments	11
1.5.4 Annahmeverfahren für Teilnehmer-CP oder -CPS	11
1.5.5 Zuständiger für die Anerkennung einer CP oder eines CPS	12
1.6 Begriffe und Abkürzungen	12
2. Verantwortlichkeit für Verzeichnisse und Veröffentlichungen	15
2.1 Verzeichnisse	15
2.2 Veröffentlichung von Informationen zur Zertifikatserstellung.....	15
2.3 Zeitpunkt und Häufigkeit von Veröffentlichungen	16
2.4 Zugriffskontrollen auf Verzeichnisse.....	16
3. Identifizierung und Authentifizierung.....	16
3.1 Namensregeln	16
3.1.1 Arten von Namen	16
3.1.2 Notwendigkeit für aussagefähige Namen.....	17
3.1.3 Anonymität oder Pseudonymität von Zertifikatsnehmern.....	17
3.1.4 Regeln für die Interpretation verschiedener Namensformen	17
3.1.5 Eindeutigkeit von Namen.....	18
3.1.6 Anerkennung, Authentifizierung und Rolle von Markennamen.....	18
3.2 Erstmalige Überprüfung der Identität	18
3.2.1 Methoden zur Überprüfung des Besitzes des privaten Schlüssels	18
3.2.2 Authentifizierung von Organisationszugehörigkeiten	18
3.2.3 Anforderungen zur Identifizierung und Authentifizierung des Zertifikatsnehmers	18
3.2.4 Ungeprüfte Zertifikatsnehmerangaben	19
3.2.5 Prüfung der Berechtigung zur Antragstellung	19
3.2.6 Kriterien zur Zusammenarbeit	20
3.3 Identifizierung und Authentifizierung von Anträgen auf Zertifizierung nach Schlüsselerneruerung (Rekeying).....	20
3.3.1 Identifizierung und Authentifizierung von routinemäßigen Anträgen zur Zertifizierung nach Schlüsselerneruerung.....	20
3.3.2 Identifizierung und Authentifizierung zur Schlüsselerneruerung nach Sperrungen.....	20
3.4 Identifizierung und Authentifizierung von Sperranträgen.....	20

4. Betriebsanforderungen.....	21
4.1 Zertifikatsantrag.....	21
4.1.1 Wer kann einen Zertifikatsantrag stellen?.....	21
4.1.2 Registrierungsprozess und Zuständigkeiten	21
4.2 Verarbeitung des Zertifikatsantrags	22
4.2.1 Durchführung der Identifizierung und Authentifizierung.....	22
4.2.2 Annahme oder Ablehnung von Zertifikatsanträgen	22
4.2.3 Fristen für die Bearbeitung von Zertifikatsanträgen.....	23
4.3 Zertifikatsausgabe.....	23
4.3.1 Aktionen des Zertifizierungsdiensteanbieters bei der Ausgabe von Zertifikaten.....	23
4.3.2 Benachrichtigung des Zertifikatsnehmers über die Ausgabe des Zertifikats durch die CA	23
4.4 Zertifikatsannahme	23
4.4.1 Verhalten für eine Zertifikatsannahme.....	23
4.4.2 Veröffentlichung des Zertifikats durch die CA	24
4.4.3 Benachrichtigung anderer Zertifikatsinfrastruktur-Teilnehmer über die Ausgabe des Zertifikats	24
4.5 Verwendung des Schlüsselpaars und des Zertifikats	24
4.5.1 Verwendung des privaten Schlüssels und des Zertifikats durch den Zertifikatsnehmer.....	24
4.5.2 Verwendung des öffentlichen Schlüssels und des Zertifikats durch Zertifikatsnutzer	24
4.6 Zertifikatserneuerung unter Beibehaltung des alten Schlüsselpaars (certificate renewal)	25
4.6.1 Bedingungen für eine Zertifikatserneuerung.....	25
4.6.2 Wer darf eine Zertifikatserneuerung beantragen?.....	25
4.6.3 Bearbeitungsprozess eines Antrags auf Zertifikatserneuerung.....	25
4.6.4 Benachrichtigung des Zertifikatsnehmers über die Ausgabe eines neuen Zertifikats.....	25
4.6.5 Verhalten für die Annahme einer Zertifikatserneuerung	25
4.6.6 Veröffentlichung der Zertifikatserneuerung durch die CA	25
4.6.7 Benachrichtigung anderer Zertifikatsinfrastruktur-Teilnehmer über die Erneuerung des Zertifikats	26
4.7 Zertifikatserneuerung mit Schlüsselerneuerung	26
4.7.1 Bedingungen für eine Zertifizierung nach Schlüsselerneuerung	26
4.7.2 Wer darf Zertifikate für Schlüsselerneuerungen beantragen?.....	26
4.7.3 Bearbeitung von Zertifikatsanträgen für Schlüsselerneuerungen.....	26
4.7.4 Benachrichtigung des Zertifikatsnehmers über die Ausgabe eines Nachfolgezertifikats....	26
4.7.5 Verhalten für die Annahme von Zertifikaten für Schlüsselerneuerungen.....	26
4.7.6 Veröffentlichung von Zertifikaten für Schlüsselerneuerungen durch die CA.....	26
4.7.7 Benachrichtigung anderer Zertifikatsinfrastruktur-Teilnehmer über die Ausgabe eines Nachfolgezertifikats	26
4.8 Zertifikatsänderung.....	26
4.8.1 Bedingungen für eine Zertifikatsänderung	26
4.8.2 Wer darf eine Zertifikatsänderung beantragen?	27
4.8.3 Bearbeitung eines Antrags auf Zertifikatsänderung	27
4.8.4 Benachrichtigung des Zertifikatsnehmers über die Ausgabe eines neuen Zertifikats.....	27
4.8.5 Verhalten für die Annahme einer Zertifikatsänderung.....	27
4.8.6 Veröffentlichung der Zertifikatsänderung durch die CA.....	27
4.8.7 Benachrichtigung anderer Zertifikatsinfrastruktur-Teilnehmer über die Ausgabe eines neuen Zertifikats	27

4.9 Sperrung und Suspendierung von Zertifikaten	27
4.9.1 Bedingungen für eine Sperrung	27
4.9.2 Wer kann eine Sperrung beantragen?	27
4.9.3 Verfahren für einen Sperrantrag	28
4.9.4 Fristen für einen Sperrantrag	29
4.9.5 Fristen/Zeitspanne für die Bearbeitung des Sperrantrags durch die CA	29
4.9.6 Verfügbare Methoden zum Prüfen von Sperrinformationen	29
4.9.7 Frequenz der Veröffentlichung von Sperrlisten	29
4.9.8 Maximale Latenzzeit für Sperrlisten	29
4.9.9 Verfügbarkeit von Online-Sperrinformationen	29
4.9.10 Anforderungen zur Online-Prüfung von Sperrinformationen	30
4.9.11 Andere Formen zur Anzeige von Sperrinformationen	30
4.9.12 Spezielle Anforderungen bei Kompromittierung des privaten Schlüssels	30
4.9.13 Bedingungen für eine Suspendierung	30
4.9.14 Wer kann eine Suspendierung beantragen?	30
4.9.15 Verfahren für Anträge auf Suspendierung	30
4.9.16 Begrenzungen für die Dauer von Suspendierungen	30
4.10 Statusabfragedienst für Zertifikate	30
4.10.1 Funktionsweise des Statusabfragedienstes	30
4.10.2 Verfügbarkeit des Statusabfragedienstes	30
4.10.3 Optionale Leistungen	30
4.11 Kündigung durch den Zertifikatsnehmer	30
4.12 Schlüsselhinterlegung und Wiederherstellung	31
4.12.1 Bedingungen und Verfahren für die Hinterlegung und Wiederherstellung privater Schlüssel	31
4.12.2 Bedingungen und Verfahren für die Hinterlegung und Wiederherstellung von Sitzungsschlüsseln	31
5. Nicht-technische Sicherheitsmaßnahmen	31
5.1 Bauliche Sicherheitsmaßnahmen	31
5.1.1 Lage und Gebäude	31
5.1.2 Zugang	32
5.1.3 Strom, Heizung und Klimaanlage	32
5.1.4 Wassergefährdung	32
5.1.5 Brandschutz	32
5.1.6 Lager und Archiv	32
5.1.7 Datenvernichtung	32
5.1.8 Disaster Backup	32
5.2 Verfahrensvorschriften	33
5.2.1 Rollenkonzept	33
5.2.2 Mehraugenprinzip	34
5.2.3 Identifizierung und Authentifizierung jeder Rolle	35
5.2.4 Rollentrennung	35
5.3 Personelle Sicherheitsmaßnahmen	35
5.3.1 Anforderungen an Qualifikation, Erfahrung und Zuverlässigkeit	35
5.3.2 Sicherheitsüberprüfung der Mitarbeiter	35
5.3.3 Anforderungen an Schulungen	36

5.3.4 Häufigkeit von Schulungen und Belehrungen.....	36
5.3.5 Häufigkeit und Folge von Job-Rotation.....	36
5.3.6 Maßnahmen bei unerlaubten Handlungen	36
5.3.7 Anforderungen an freie Mitarbeiter	36
5.3.8 Dokumente, die dem Personal zur Verfügung gestellt werden müssen	36
5.4 Überwachungsmaßnahmen.....	36
5.4.1 Arten von aufgezeichneten Ereignissen.....	36
5.4.2 Häufigkeit der Bearbeitung der Aufzeichnungen	37
5.4.3 Aufbewahrungszeit von Aufzeichnungen	37
5.4.4 Sicherung der Aufzeichnungen	37
5.4.5 Datensicherung der Aufzeichnungen.....	37
5.4.6 Speicherung der Aufzeichnungen (intern / extern)	37
5.4.7 Benachrichtigung der Ereignisauslöser.....	37
5.4.8 Schwachstellenanalyse	37
5.5 Archivierung von Aufzeichnungen	38
5.5.1 Arten von archivierten Aufzeichnungen	38
5.5.2 Aufbewahrungsfristen für archivierte Daten	38
5.5.3 Sicherung des Archivs	38
5.5.4 Datensicherung des Archivs.....	38
5.5.5 Anforderungen zum Zeitstempeln von Aufzeichnungen	38
5.5.6 Archivierung (intern / extern)	38
5.5.7 Verfahren zur Beschaffung und Verifikation von Archivinformationen	38
5.6 Schlüsselwechsel der CA	38
5.7 Kompromittierung und Geschäftsweiterführung	39
5.7.1 Behandlung von Vorfällen und Kompromittierungen	39
5.7.2 Rechnerressourcen-, Software- und/oder Datenkompromittierung.....	39
5.7.3 Verhalten bei Kompromittierung des privaten Schlüssels der CA.....	39
5.7.4 Möglichkeiten zur Geschäftsweiterführung nach einer Kompromittierung	39
5.8 Schließung einer CA oder einer Registrierungsstelle.....	39
6. Technische Sicherheitsmaßnahmen	40
6.1 Erzeugung und Installation von Schlüsselpaaren.....	40
6.1.1 Erzeugung von Schlüsselpaaren.....	40
6.1.2 Lieferung privater Schlüssel an Zertifikatsnehmer	40
6.1.3 Lieferung öffentlicher Schlüssel an Zertifikatsherausgeber.....	40
6.1.4 Lieferung öffentlicher Schlüssel der CA an Zertifikatsnutzer.....	41
6.1.5 Schlüssellängen	41
6.1.6 Festlegung der Parameter der öffentlichen Schlüssel und Qualitätskontrolle.....	41
6.1.7 Schlüsselverwendungen.....	41
6.2 Sicherung des privaten Schlüssels und Anforderungen an kryptographische Module	42
6.2.1 Standards und Sicherheitsmaßnahmen für kryptographische Module.....	42
6.2.2 Mehrpersonen-Zugriffssicherung zu privaten Schlüsseln (n von m)	42
6.2.3 Hinterlegung privater Schlüssel	42
6.2.4 Sicherung privater Schlüssel	42
6.2.5 Archivierung privater Schlüssel.....	42
6.2.6 Transfer privater Schlüssel in oder aus kryptographischen Modulen	42
6.2.7 Speicherung privater Schlüssel in kryptographischen Modulen.....	42

6.2.8 Aktivierung privater Schlüssel.....	43
6.2.9 Deaktivierung privater Schlüssel.....	43
6.2.10 Zerstörung privater Schlüssel.....	43
6.2.11 Beurteilung kryptographischer Module.....	43
6.3 Andere Aspekte des Managements von Schlüsselpaaren	43
6.3.1 Archivierung öffentlicher Schlüssel.....	43
6.3.2 Gültigkeitsperioden von Zertifikaten und Schlüsselpaaren	43
6.4 Aktivierungsdaten	44
6.4.1 Aktivierungsdaten	44
6.4.2 Schutz von Aktivierungsdaten.....	44
6.5 Sicherheitsmaßnahmen in den Rechneranlagen	44
6.5.1 Spezifische technische Sicherheitsanforderungen in den Rechneranlagen	44
6.5.2 Beurteilung von Computersicherheit.....	44
6.6 Technische Maßnahmen während des Life Cycles	44
6.6.1 Sicherheitsmaßnahmen bei der Entwicklung	44
6.6.2 Sicherheitsmaßnahmen beim Computermanagement	45
6.6.3 Sicherheitsmaßnahmen während der Life Cycles	45
6.7 Sicherheitsmaßnahmen für Netze	45
6.8 Zeitstempel	45
7. Profile von Zertifikaten, Sperrlisten und OCSP	45
7.1 Zertifikatsprofile.....	45
7.1.1 Versionsnummern.....	45
7.1.2 Zertifikatserweiterungen	46
7.1.3 Algorithmen OIDs.....	46
7.1.4 Namensformate	47
7.1.5 Namensbeschränkungen	47
7.1.6 OIDs der Zertifikatsrichtlinien	47
7.1.7 Nutzung der Erweiterung "Policy Constraints"	47
7.1.8 Syntax und Semantik von "Policy Qualifiers"	47
7.1.9 Verarbeitung der Semantik der kritischen Erweiterung Zertifikatsrichtlinie.....	47
7.2 Sperrlistenprofile	47
7.2.1 Versionsnummer(n)	47
7.2.2 Erweiterungen von Sperrlisten und Sperrlisteneinträgen	48
7.3 Profile des Statusabfragedienstes (OCSP).....	48
7.3.1 Versionsnummer(n)	48
7.3.2 OCSP Erweiterungen	48
8. Überprüfungen und andere Bewertungen	48
8.1 Häufigkeit und Bedingungen für Überprüfungen	49
8.2 Identität/Qualifikation des Prüfers	49
8.3 Stellung des Prüfers zum Bewertungsgegenstand.....	49
8.4 Durch Überprüfungen abgedeckte Themen	49
8.5 Reaktionen auf Unzulänglichkeiten	49
8.6 Information über Bewertungsergebnisse	49
9. Andere finanzielle und rechtliche Angelegenheiten.....	50
9.1 Preise.....	50
9.1.1 Preise für Zertifikate oder Zertifikatserneuerungen.....	50

9.1.2 Preise für den Zugriff auf Zertifikate	50
9.1.3 Preise für Sperrungen oder Statusinformationen.....	50
9.1.4 Preise für andere Dienstleistungen.....	50
9.1.5 Richtlinien für Rückerstattungen	50
9.2 Finanzielle Zuständigkeiten.....	50
9.2.1 Versicherungsdeckung	50
9.2.2 Andere Posten.....	50
9.2.3 Versicherung oder Gewährleistung für Endnutzer	50
9.3 Vertraulichkeitsgrad von Geschäftsdaten.....	50
9.3.1 Definition von vertraulichen Informationen.....	50
9.3.2 Informationen, die nicht zu den vertraulichen Informationen gehören	51
9.3.3 Zuständigkeiten für den Schutz vertraulicher Informationen	51
9.4 Datenschutz von Personendaten	51
9.4.1 Datenschutzkonzept	51
9.4.2 Als persönlich behandelte Daten	51
9.4.3 Daten, die nicht als persönlich behandelt werden	51
9.4.4 Zuständigkeiten für den Datenschutz	51
9.4.5 Hinweis und Einwilligung zur Nutzung persönlicher Daten	51
9.4.6 Auskunft gemäß rechtlicher oder staatlicher Vorschriften	51
9.4.7 Andere Bedingungen für Auskünfte	52
9.5 Geistiges Eigentumsrecht	52
9.6 Zusicherungen und Garantien.....	52
9.6.1 Zusicherungen und Garantien der CA.....	52
9.6.2 Zusicherungen und Garantien der RA.....	52
9.6.3 Zusicherungen und Garantien der Zertifikatsnehmer	52
9.6.4 Zusicherungen und Garantien der Zertifikatsnutzer.....	52
9.6.5 Zusicherungen und Garantien anderer Zertifikatsinfrastruktur-Teilnehmer	52
9.7 Haftungsausschlüsse	52
9.8 Haftungsbeschränkungen	52
9.9 Schadensersatz	52
9.10 Gültigkeitsdauer und Beendigung	53
9.10.1 Gültigkeitsdauer	53
9.10.2 Beendigung	53
9.10.3 Auswirkung der Beendigung und Weiterbestehen.....	53
9.11 Individuelle Mitteilungen und Absprachen mit Teilnehmern.....	53
9.12 Ergänzungen.....	53
9.12.1 Verfahren für Ergänzungen.....	53
9.12.2 Benachrichtigungsmechanismen und –fristen	53
9.12.3 Bedingungen für OID Änderungen.....	53
9.13 Verfahren zur Schlichtung von Streitfällen	53
9.14 Zugrundeliegendes Recht	53
9.15 Einhaltung geltenden Rechts	53
9.16 Sonstige Bestimmungen	54
9.16.1 Vollständigkeitserklärung	54
9.16.2 Abgrenzungen	54
9.16.3 Salvatorische Klausel.....	54

9.16.4 Vollstreckung (Anwaltsgebühren und Rechtsmittelverzicht)	54
9.16.5 Höhere Gewalt	54
9.17 Andere Bestimmungen	54
10. Anhang	54
10.1 Kontaktdaten	54
10.2 Zusätzliche Vereinbarungen	55
10.2.1 Wildcard-Zertifikate	55

1 Einleitung

In diesem Dokument wird **RfA** als Synonym für den NDR verwendet.

1.1 Überblick

Dieses Dokument ist das Certificate Practice Statement (CPS) der NDR-Sub-CA-2020. Es stellt dar, wie die Mindestanforderungen der Rundfunk-Root-CA und die Vorgaben der Certificate Policy (CP) der NDR-CA-2020 für untergeordnete CAs durch die NDR-Sub-CA-2020 umgesetzt werden.

Alle in den Mindestanforderungen der Rundfunk-Root-CA und der Certificate Policy (CP) der NDR-CA-2020 für untergeordnete CAs beschriebenen Verfahren sowie Anforderungen an Endzertifikate und deren Zertifikatsnehmer sind für die NDR-Sub-CA-2020 verbindlich und können nicht abgeschwächt werden. Die Verfahren und Anforderungen betreffen die infrastrukturellen, organisatorischen, personellen und technischen Sicherheitsmaßnahmen und Abläufe innerhalb der NDR-Sub-CA-2020 und legen dabei insbesondere die Rahmenbedingungen für die Ausstellung von Zertifikaten entsprechend der internationalen Norm X.509 fest.

Der Zertifizierungsdiensteanbieter (englisch Certificate Service Provider - CSP) der NDR-Sub-CA-2020 ist die Abteilung Infrastruktur der Produktionsdirektion der **RfA**.

1.2 Name und Kennzeichnung des Dokuments

Name: Regelungen für den Zertifizierungsbetrieb (CPS) der NDR-Sub-CA-2020
Version: 3.4
Datum: 10.01.2024
OID: keine

1.3 Zertifikatsinfrastruktur-Teilnehmer

1.3.1 Zertifizierungsstellen

Die RfA betreibt die unteren beiden Stufen einer dreistufigen Zertifikatsinfrastruktur-Hierarchie:

- Den Vertrauensanker der Zertifikatsinfrastruktur bildet die vom ARD-Sternpunkt betriebene Rundfunk-Root-CA.
- Die Rundfunk-Root-CA zertifiziert die RfA-CA. Die RfA-CA stellt ausschließlich Sub-CA Zertifikate aus.
- Die RfA-CA zertifiziert die RfA-Sub-CA. Die RfA-Sub-CA stellt ausschließlich Endanwenderzertifikate aus.

Die NDR-Sub-CA-2020 wird unter Nutzung der Microsoft Active Directory Certificate Services in einer Virtuellen Maschine (VM) unter Windows Server 2019 betrieben.

Die NDR-Sub-CA-2020 realisiert das folgende Sicherheitsniveau:

- Klasse 2 Zertifikate für interne Verwendung
(siehe https://de.wikipedia.org/wiki/S/MIME#Klassifizierung_der_Zertifikate)

1.3.2 Registrierungsstellen

Die NDR-Sub-CA-2020 nutzt eine Registrierungsstelle (RA) zur Überprüfung der Identität und Authentizität von Zertifikatsnehmern, sofern eine gesonderte Identitätsprüfung erforderlich ist (siehe Kapitel 3.2.3).

Die NDR-Sub-CA-2020 ist in das Active Directory der RfA integriert. Die Identifikation/Authentifikation des Antragstellers bei der Beantragung von Zertifikaten erfolgt grundsätzlich durch eine Anmeldung mit dessen Active-Directory-Kennung, die Prüfung der Antragsberechtigung auf der Grundlage von Rechten dieser Kennung bzw. deren Gruppen-Mitgliedschaften. Die in die Zertifikate aufgenommenen Namensinformationen werden für viele Zertifikatstypen der bereits erfassten Konto-Information im Active Directory entnommen.

Daher wird die Funktion der RA größtenteils durch die Benutzer- und Rechteverwaltung der RfA im Active Directory erbracht.

Für folgende Zertifikatstypen, deren Namensinformation vom Antragsteller übermittelt wird, erfolgt zusätzlich vor der Zertifikatserstellung eine manuelle Prüfung durch einen Certificate Manager der NDR-Sub-CA-2020, der damit eine ergänzende RA-Funktion erbringt:

- Manuell ausgestellte Client-Zertifikate (Vorlage "NDR20-Client-Manuell-802")
- Manuell ausgestellte Zertifikate für Medien-File-Transfer (Vorlage "NDR20-Server-MFT")
- Manuell ausgestellte Zertifikate für weConnect (Vorlage "NDR20-Server-weConnect")

Die RA-Funktion bei Zertifikaten für Mobilgeräte wird durch das Mobile Device Management (MDM) der RfA erbracht. Die Namensinformation für das betreffende Zertifikat wird den bereits im MDM erfassten Daten entnommen und das Zertifikat wird stellvertretend durch das MDM bei der NDR-Sub-CA-2020 beantragt.

1.3.3 Zertifikatsnehmer

Zertifikatsnehmer der NDR-Sub-CA-2020 sind natürliche Personen, Funktionsaccounts und technische Systeme (Maschinen, Server und Netzwerkkomponenten) innerhalb der RfA. Die NDR-Sub-CA-2020 stellt keine weiteren CA-Zertifikate aus.

Die Zuweisung von Zertifikaten an Funktionsaccounts ist auf die folgenden Anwendungsfälle beschränkt:

Zertifikate

für

technische Rollen oder zwischen Personen übertragbare Rollen innerhalb spezieller Anwendungen, namentlich für Code-Signatur-Ersteller.

1.3.4 Zertifikatsnutzer

Zertifikatsnutzer sind alle Personen, Systeme und Organisationen, die Zertifikate von Zertifikatsnehmern nutzen.

1.3.5 Andere Teilnehmer

Der Betreiber der NDR-Sub-CA-2020 entsendet keinen Vertreter in die CA-Steuerungsgruppe.

Die Ansprechpartner der NDR-Sub-CA-2020 sind identisch mit denen der NDR-CA-2020.

1.4 Verwendung von Zertifikaten

1.4.1 Erlaubte Verwendungen von Zertifikaten

Die NDR-Sub-CA-2020 stellt nur Endanwenderzertifikate für natürliche Personen, Funktionsaccounts und technische Systeme (Maschinen, Server und Netzwerkkomponenten) aus. Die erlaubte Verwendung des ausgestellten Zertifikats wird mittels der Zertifikatserweiterung KeyUsage und optional ExtendedKeyUsage gekennzeichnet.

1.4.2 Verbotene Verwendungen von Zertifikaten

Die NDR-Sub-CA-2020 darf keine weiteren Sub-CA Zertifikate ausstellen und darf ihren Schlüssel nicht zu Verschlüsselungs- oder Authentisierungszwecken oder für andere Signaturen als zur Zertifikats- oder Sperrlistenausstellung nutzen.

1.5 Pflege des Policy-Dokuments

Das Kapitel 10.2 kann geändert werden ohne, dass sich die Versionsnummer ändert und eine erneute Prüfung bei der Rundfunk-Root-CA erfolgen muss. Allerdings wird das Datum (Stand) angepasst werden.

1.5.1 Zuständigkeit für das Dokument

Die zuständigen Personen für dieses Dokument sind identisch mit dem Betreiber der NDR-Sub-CA-2020 (siehe Anhang 10.1).

1.5.2 Ansprechpartner/Kontaktperson/Sekretariat

Die Kontaktpersonen für dieses Policy-Dokument der NDR-Sub-CA-2020 sind die Betreiber der NDR-CA-2020 (siehe Anhang 10.1).

1.5.3 Pflege dieses Dokuments

Dieses Dokument wird einmal im Jahr von einem der Betreiber der NDR-Sub-CA-2020 (siehe Anhang 10.1) auf Aktualität und Erhalt der Konformität zur jeweils aktuellen Fassung der Anforderungen der CP der NDR-CA-2020 und der Mindestanforderungen der Rundfunk-Root-CA geprüft.

1.5.4 Annahmeverfahren für Teilnehmer-CP oder -CPS

Die NDR-Sub-CA-2020 hat dem Betreiber der NDR-CA-2020 ein CPS-Dokument vorgelegt, in dem der Zertifizierungsbetrieb und die Umsetzung der Anforderungen der Zertifizierungsrichtlinie der NDR-CA-2020 beschrieben sind, und erklärt, dass sie die Anforderungen der NDR-CA-2020 vollständig einhält und nicht abschwächt. Das Annahmeverfahren für dieses CPS-Dokument richtet sich nach den Vorgaben der Zertifizierungsrichtlinie der NDR-CA-2020 für Sub-CAs.

Da die NDR-Sub-CA-2020 ihrerseits ausschließlich Endzertifikate, aber keine CA-Zertifikate ausstellt, wird kein weiteres Annahmeverfahren für Teilnehmer-CP oder -CPS durch die NDR-Sub-CA-2020 benötigt.

1.5.5 Zuständiger für die Anerkennung einer CP oder eines CPS

Siehe 1.5.4

1.6 Begriffe und Abkürzungen

ACME	Automatic Certificate Management Environment Zertifikats-Management-Protokoll
AD	Active Directory Microsoft Verzeichnisdienst
Backup	Sicherung des Schlüssels bzw. einer Komponente, die auch den Schlüssel beinhaltet, mit üblichen Backup-Mechanismen, die nicht speziell für Schlüssel bestimmt sind. Z. B. also das Backup einer VM
CA	Certification Authority Zertifizierungsstelle
CMC	Certificate Management using Cryptographic Message Syntax Zertifikats-Management-Protokoll
CMP	Certificate Management Protocol Zertifikats-Management-Protokoll
CP	Certificate Policy Zertifizierungsrichtlinie
CPS	Certification Practice Statement Regelungen für den Zertifizierungsbetrieb
CSP	Certificate Service Provider Zertifizierungsdiensteanbieter
CSR	Certificate Signing Request Zertifikatsantrag
CVSS	Common Vulnerability Scoring System Generische Methodik zur Bewertung von Schwachstellen in IT-Produkten
DCOM/RPC	Distributed Component Object Model / Remote Procedure Call

	Microsoft Netzwerkprotokoll zum Zugriff auf Windows-Dienste zur Nutzung von DCOM/RPC bei der Zertifikatsbeantragung siehe https://winprotocoldoc.blob.core.windows.net/productionwindowsarchives/MS-WCCE/[MS-WCCE].pdf
DN	Distinguished Name Vollqualifizierter Name
DNS	Domain Name System Namensauflösung im Internet
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung Verordnung (EU) Nr. 679/2016 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016
eIDAS	Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und Rates vom 23.07.2014
EST	Enrollment over Secure Transport Zertifikats-Management-Protokoll
Hinterlegung	Sichere Aufbewahrung des Schlüssels (offline und/oder verschlüsselt) für ein mögliches Disaster Recovery, in der Obhut von Dritten (Tresor, Bankschließfach) für den eigenen Schlüssel der CA oder treuhänderisch für Dritte durch die CA (dann "Key Escrow"). Die Wahrscheinlichkeit, dass auf einen hinterlegten Schlüssel zurückgegriffen werden muss, ist eher gering.
HTTP	Hypertext Transfer Protocol Hypertext-Übertragungsprotokoll
HTTPS	Hypertext Transfer Protocol Secure Sicheres Hypertext-Übertragungsprotokoll
IP	Internet Protocol
LDAP	Lightweight Directory Access Protokoll Protokoll zum Zugriff auf Verzeichnisdienste
MDM	Mobile Device Management Verwaltungssystem für Mobilgeräte

OCSP	Online Certificate Status Protocol Online-Auskunftsdienst zum Status von Zertifikaten
OID	Object Identifier Eindeutiger Kennzeichner für Objekte
PKI	Public Key Infrastructure Infrastruktur für X.509 Zertifikate
RA	Registration Authority Registrierungsstelle
REST	Representational State Transfer Verfahren für den Zugriff auf Web-Services
SCEP	Simple Certificate Management Protocol Zertifikats-Management-Protokoll
Schlüsselinhaber	Schlüsselinhaber ist der Verfügungsberechtigte über den privaten Schlüssel, im Allgemeinen der Zertifikatsinhaber bzw. im Fall von Zertifikaten für technische Systeme der Zertifikatsverantwortliche (z. B. Serveradministrator).
Sicherung	Jede Art der Sicherung des Schlüssels zur Wiederherstellung im Bedarfsfall (i. d. R. mit Wahrscheinlichkeit höher als bei einem Disaster Recovery). Z. B. das Speichern auf einem Share verschlüsselt mit einer Passphrase im persönlichen Passwort-Safe, um den Schlüssel (und das zugehörige Zertifikat) bei Bedarf auf einem neu aufgesetzten Rechner wieder einspielen zu können.
SID	Security Identifier Eindeutiger Identifier eines Benutzers oder Computers im Active Directory
SIEM	Security Information and Event Management System zur Erkennung und Behandlung von Sicherheitsvorfällen
SOAP	ursprünglich für Simple Object Access Protocol Netzwerkprotokoll für den Zugriff auf Web-Services
Speicherung	Ablage des Schlüssels zum bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Schlüsselinhaber, ggf. auch in persistentem Speicher, sprich auf Disk, oder in einem HSM
SPN	Service Principal Name

	Eindeutiges Benamungsschema von Computerobjekten und -anwendungen im Active Directory
TLS	Transport Layer Security Netzwerksicherheitsprotokoll für vertrauliche und integritätsgeschützte Verbindungen
UPN	User Principal Name Eindeutiges Benamungs-Schema von Benutzerobjekten im Active Directory
Wiederherstellung	Erneute Speicherung des Schlüssels aus Hinterlegung, Sicherung oder Backup.

2. Verantwortlichkeit für Verzeichnisse und Veröffentlichungen

2.1 Verzeichnisse

Die NDR-Sub-CA-2020 stellt ihre Verifikationsinformationen (CA-Zertifikat und Sperrinformationen) für die Zertifikatsnutzer der von ihr erstellten Zertifikate über Web-basierte PKI-Veröffentlichungspunkte unter den u. a. URLs bereit. Die Zertifikatsnutzer können interne und/oder externe Nutzer (Personen, Systeme und Organisationen) sowie Nutzer im ARD-Netz sein.

- RfA-intern : <http://ca-info.ndr-net.de>
- ARD-Netz: <http://ca-info.ndr.cn.ard.de>
- Internet: <http://ca-info.ndr.de>

Bei der Veröffentlichung stellt sie sicher, dass eine mögliche Veröffentlichung personenbezogener Daten nicht den geltenden Datenschutzrichtlinien widerspricht. Dazu verwendete Webserver werden entsprechend dem Stand der Technik und nach den geltenden Sicherheitsrichtlinien der RfA betrieben.

2.2 Veröffentlichung von Informationen zur Zertifikatserstellung

Die NDR-Sub-CA-2020 stellt auf den in Kapitel 2.1 genannten PKI-Veröffentlichungspunkten die folgenden Informationen zur Verfügung:

- dieses CPS-Dokument
- das Zertifikat der NDR-Sub-CA-2020 und dessen Fingerabdruck
- die CRL der NDR-Sub-CA-2020
- die Kontaktinformationen, unter denen die Sperrung eines Teilnehmerzertifikats beantragt werden kann

Den Zertifikatsnehmern (Endanwendern) werden auf Anfrage Informationen über die korrekte Anwendung von Kryptographie und über die sichere Verwendung von Zertifikaten zur Verfügung gestellt.

2.3 Zeitpunkt und Häufigkeit von Veröffentlichungen

Die Veröffentlichung von Sperrinformationen nach durchgeführter Sperrung eines von der NDR-Sub-CA-2020 ausgestellten Zertifikats erfolgt in der Regel unverzüglich, spätestens jedoch nach 24 Stunden automatisch.

2.4 Zugriffskontrollen auf Verzeichnisse

Unkontrollierte Änderungen von Zertifikaten und Sperrinformationen auf den Web-basierten PKI-Veröffentlichungspunkten für den Zugriff aus dem **RfA**-internen LAN, im ARD-Netz und im Internet wird durch entsprechende Berechtigungskonzepte verhindert. Der lesende Zugriff auf die Informationen ist ohne vorherige Anmeldung möglich. Der schreibende Zugriff ist auf die Gruppe der PKI-Administratoren und deren Vertreter, technische Accounts, die für die automatisierte Veröffentlichung genutzt werden, sowie die Administratoren der jeweils genutzten Webserver bzw. Verzeichnisdienste beschränkt.

Zertifikate und Sperrlisten sind durch eine digitale Signatur der ausstellende CA gegen Manipulation geschützt. Somit kann jederzeit von jedem Zertifikatsnutzer geprüft werden, ob die Integrität der Zertifikate und Sperrlisten gewährleistet ist und ob sie von einem vertrauenswürdigen Herausgeber stammen.

3. Identifizierung und Authentifizierung

3.1 Namensregeln

3.1.1 Arten von Namen

Die Namensgebung in Zertifikaten entspricht dem X.500 Standard. Weitere Namensformen sind darüber hinaus möglich.

Insbesondere kann die NDR-Sub-CA-2020 nach Bedarf der Zertifikats-nutzenden Anwendungen eine oder mehrere der folgenden Arten von Namensinformationen in die Zertifikate aufnehmen:

- E-Mail-Adresse
- DNS-Name
- IP-Adresse
- Universal Principal Name (UPN) oder Service Principal Name (SPN) im Active Directory
- Security Identifier (SID) im Active Directory
- Seriennummer oder vergleichbare Identifier von Mobilgeräten

3.1.2 Notwendigkeit für aussagefähige Namen

Der Inhabername im CA-Zertifikat der NDR-Sub-CA-2020 wurde gemäß den Regelungen der ausstellenden CA festgelegt und ist entsprechend aussagekräftig.

In den von ihr ausgestellten Endanwenderzertifikaten verwendet die NDR-Sub-CA-2020 im Kontext der jeweiligen PKI-Anwendung aussagekräftige Inhaber-Namen, um die Identität des Endnutzers oder -systems klar erkenntlich zu machen.

Im subject Name eines RfA-Zertifikates (Sub-CA bzw. Endanwenderzertifikat) ist mindestens eine CN-, O- und C-Komponente enthalten. Die CN-, O- und C-Komponenten lauten: CN=NDR-Sub-CA-2020, O=Norddeutscher Rundfunk, C=DE.

Die Identität des Endnutzers oder -systems wird nicht verschleiert oder verborgen, muss aber ggf. im Kontext der jeweiligen PKI-Anwendung und deren IT-Infrastrukturkomponenten interpretiert werden. Beispielsweise kann, um die Identität eines Gerätes am Zertifikatsnamen erkennen zu können, auch die Seriennummer des Gerätes oder die Identität des Besitzers, dem das Gerät im betreffenden Management-System fest zugeordnet ist, als Zertifikatsname genutzt werden.

Falls IP-Adressen als Namensformen in Zertifikate aufgenommen werden, müssen diese dem betreffenden System der RfA im internen LAN oder im ARD-Netz (CN) zugewiesen sein.

3.1.3 Anonymität oder Pseudonymität von Zertifikatsnehmern

Es werden keine Pseudonyme verwendet. Die Zertifikate können eindeutig den Zertifikatsinhabern zugeordnet werden.

Identifizier, die über ein Managementsystem (bspw. das AD oder ein MDM) verwaltet werden, fallen nicht unter Pseudonyme, selbst wenn sie nur unter Rückgriff auf - ggf. zugriffsbeschränkte - Informationen des betreffenden Managementsystems zugeordnet werden können.

Ein Wildcard-Zertifikat wird nur in Ausnahmefällen für eine dem Verwendungszweck entsprechende Subdomain (z.B. *.ad.rfa.de) ausgestellt. Des Weiteren wird der Verwendungszweck/Begründung, Ausstellungsdatum und Ablaufdatum in Kapitel 10.2.1 dokumentiert.

3.1.4 Regeln für die Interpretation verschiedener Namensformen

Die Distinguished Names im "subject" und "issuer" Feld des Zertifikats bezeichnen eindeutig den Zertifikatsinhaber und -herausgeber. Alternativ kann der Zertifikatsinhaber auch in der SubjectAltName Erweiterung benannt werden. Diese SubjectAltName Erweiterung kann weitere Namensformen für den Zertifikatsinhaber enthalten, die im Kontext der PKI-Anwendung, für die das Zertifikat genutzt wird, interpretierbar sind, wie bspw. E-Mail Adresse, UPN, DNS-Name oder IP-Adresse (vgl. 3.1.1).

In ausgestellten Zertifikaten mit leerem "subject" Feld ist stets eine als kritisch markierte SubjectAltName Erweiterung mit mindestens einem Namenseintrag enthalten.

Die mindestens enthaltene Namensinformation ist für die unterschiedlichen unterstützten Zertifikatstypen nach den Erfordernissen der jeweiligen PKI-nutzenden Anwendung(en) festgelegt, die diese Namensformen interpretieren müssen, siehe Abschnitt 7.1.4.

3.1.5 Eindeutigkeit von Namen

Bei der Vergabe von Namen wird sichergestellt, dass der Name des Zertifikatsinhabers innerhalb der ausstellenden CA eindeutig ist.

- Bei manueller Vergabe: Der zuständige Certificate Manager prüft vor der Ausstellung, ob (Host/Anwendungs/Alias)-Name bereits im DNS und/oder AD existiert. Stichprobenartig wird auch unter den „Issued Certificates“ geprüft, ob ein „Issued Common Name“ bereits existiert.
- Bei automatischer Vergabe: Das System liest den aus dem führenden Verzeichnis oder der Datenbank des führenden Management-Systems aus. Somit ist eine Eindeutigkeit gegeben.

3.1.6 Anerkennung, Authentifizierung und Rolle von Markennamen

Die NDR-Sub-CA-2020 ist nicht verpflichtet, Angaben von Zertifikatsinhabern auf die Einhaltung von Markenrechten, Warenzeichen usw. zu prüfen. Falls die NDR-CA-2020 / NDR-Sub-CA-2020 über eine Verletzung solcher Rechte informiert wird, erfolgt die Sperrung des betroffenen Zertifikats.

3.2 Erstmalige Überprüfung der Identität

3.2.1 Methoden zur Überprüfung des Besitzes des privaten Schlüssels

Um sicherzustellen, dass der Antragsteller im Besitz des zugehörigen privaten Schlüssels ist, muss der Zertifikatsantrag (CSR) an die NDR-Sub-CA-2020 mit dem privaten Schlüssel des Antragstellers digital signiert sein. Die NDR-Sub-CA-2020 akzeptiert nur digital signierte Zertifikatsanträge und prüft diese Signatur auf Gültigkeit und Korrektheit.

3.2.2 Authentifizierung von Organisationszugehörigkeiten

Beim Zertifikatsantrag durch einen Endanwender muss keine Organisationszugehörigkeit überprüft werden.

3.2.3 Anforderungen zur Identifizierung und Authentifizierung des Zertifikatsnehmers

Die Authentifizierung des Antragstellers erfolgt auf Basis bereits erfasster Daten, persönlicher Bekanntschaft des Antragstellers bei den PKI Administratoren (Certificate Manager s. o.) oder durch Rückfragen bei Kollegen bzw. Vorgesetzten. Nur wenn das nicht möglich ist, wird beim Neuantrag auf Zertifizierung eine gesonderte Identitätsprüfung des Antragstellers durch den Certificate Manager der CA durchgeführt.

Sofern der Antragsteller für einen Dritten handelt (z.B. SCEP-Proxy), hat der Antragsteller die Authentifizierung des Dritten wie oben beschrieben vorzunehmen.

Die Identitätsprüfung und Authentifikation des Antragstellers bei der NDR-Sub-CA-2020 erfolgt durch eine Anmeldung mit den AD-Credentials (Benutzername und Passwort oder gültiges Kerberos-Ticket) des Antragstellers, wenn die Zertifikatsbeantragung über eine der folgenden Schnittstellen erfolgt:

- Native Schnittstelle der AD Certificate Services (Microsoft DCOM/RPC)
- Kommandozeile (certreq Befehl)

3.2.4 Ungeprüfte Zertifikatsnehmerangaben

Die NDR-Sub-CA-2020 nimmt keine ungeprüften Teilnehmerangaben in die Endanwenderzertifikaten auf.

Bei automatisiert ausgestellten Zertifikaten (Auto Enrollment) ohne Prüfung des Zertifikatsantrags durch einen Certificate Manager wird durch technische Sicherheitsmechanismen und Berechtigungseinstellungen der jeweils verwendeten IT-Infrastrukturkomponenten und/oder Antragsprotokolle (bspw. Windows Auto-Enrollment im AD) entsprechend dem Stand der Technik verhindert, dass der Antragsteller einen Zertifikatsantrag mit unberechtigten Angaben erstellt oder manuell verändert.

3.2.5 Prüfung der Berechtigung zur Antragstellung

Die NDR-Sub-CA-2020 stellt Zertifikate nur nach Prüfung der Berechtigung des Antragstellers aus. Hierbei kann die Berechtigungsprüfung eines Antragstellers automatisch und auch schon vorab erfolgen, so dass nur berechtigte Nutzer überhaupt einen Zertifikatsantrag stellen können. Folgende alternative Prozesse zur Prüfung der Berechtigung zur Antragsstellung finden Anwendung:

- Die Berechtigung zur Zertifikatsbeantragung wird über AD-Gruppen kontrolliert. AD-Administratoren nehmen in Übereinstimmung mit den Regelungen der RfA zur Benutzerverwaltung AD-Benutzer und/oder -Computer in die jeweiligen Rechtegruppen für die Beantragung bestimmter Zertifikatstypen auf.
- Für Benutzer und/oder Systeme eines eindeutig definierten Anwendungsbereichs innerhalb der RfA kann die NDR-Sub-CA-2020 die Vergabe und Prüfung der Berechtigung zur Antragstellung für die jeweils benötigten Zertifikate an die zuständige Fachgruppe oder an das betreffende Management-System delegieren, die bzw. das die Benutzer und/oder Systeme in diesem Anwendungsbereich verwaltet. Von dieser Möglichkeit wird in den folgenden Anwendungsbereichen Gebrauch gemacht:
 - An das Workspace ONE MDM für Gerätezertifikate der verwalteten Mobilgeräte
 - An die Jamf Pro Geräteverwaltung für Gerätezertifikate der verwalteten Apple-Arbeitsplatzcomputer
 - An das Microsoft ECM Managementsystem für Gerätezertifikate der verwalteten Windows-Workstations und -Laptops
 - An das Team des Client Managements für Gerätezertifikate der Windows-Workstations und -Laptops, sowie VPN-User-Zertifikate
 - An ausgewählte Admins der Abteilung Infrastruktur für Serverzertifikate der Management-Schnittstellen der verwalteten Serversysteme (HP iLO / HP OneView)
 - An ausgewählte Admins der Abteilung Infrastruktur für Serverzertifikate für Citrix, NPS und andere Infrastruktur-Server
 - An ausgewählte Admins aus verschiedenen Servicebereichen für die Erstellung von Webserver-Zertifikaten
 - An ausgewählte Admins aus verschiedenen Servicebereichen für das Ausstellen von SmartCard-Logon-Zertifikaten

- An die Betriebsgruppe des Microsoft Exchange Systems für Serverzertifikate für Exchange-Komponenten
- An die Verantwortlichen für die interne Softwareentwicklung für Code-Signatur-Zertifikate
- CA-Administratoren der NDR-Sub-CA-2020 können in begründeten Fällen einzelne Benutzer oder Systeme zur Antragstellung berechtigen. Die Plausibilität der Begründung wird durch die CA-Administratoren nach eigenem Ermessen geprüft.

3.2.6 Kriterien zur Zusammenarbeit

Für eine Zertifikatsinfrastruktur-übergreifende Zusammenarbeit müssen andere Zertifikatsinfrastrukturen die Mindestanforderungen der Rundfunk-Root-CA erfüllen. Es besteht keine weitere Zusammenarbeit mit PKIs außerhalb der Rundfunkanstalten.

3.3 Identifizierung und Authentifizierung von Anträgen auf Zertifizierung nach Schlüsselerneuerung (Rekeying)

3.3.1 Identifizierung und Authentifizierung von routinemäßigen Anträgen zur Zertifizierung nach Schlüsselerneuerung

Im Unterschied zu einem Neuantrag zur Zertifizierung mit gesonderter Identitätsprüfung, muss bei einer Zertifikatserneuerung keine gesonderte Identitätsprüfung erfolgen, wenn die Authentifizierung des Antragstellers die (Über-)Signatur des neuen Zertifikatsantrags mit dem noch gültigen Zertifikat herangezogen wird. In diesem Fall werden die Angaben zum Zertifikatsinhaber unverändert aus dem bestehenden Zertifikat übernommen.

Diese Möglichkeit kann von der NDR-Sub-CA-2020 für bestimmte Zertifikatstypen angeboten werden, wo dies in den Antragsprotokollen (bspw. Microsoft Certificate Enrollment oder SCEP) technisch unterstützt wird und zur Automatisierung des Zertifikats-Erneuerungsprozesses sinnvoll ist.

Ist das Zertifikat jedoch schon abgelaufen oder wird diese Möglichkeit vom Antragsteller nicht genutzt, gelten bei der Zertifikatserneuerung die gleichen Identifizierungs- und Authentifizierungsanforderungen wie beim Neuantrag. Ist beim Neuantrag keine gesonderte Identitätsprüfung erforderlich, so gilt dies ebenso für Anträge zur Zertifizierung nach einer Schlüsselerneuerung.

3.3.2 Identifizierung und Authentifizierung zur Schlüsselerneuerung nach Sperrungen

Wurde ein Zertifikat gesperrt, gelten bei der Zertifikatserneuerung die gleichen Identifizierungs- und Authentifizierungsanforderungen wie beim Neuantrag. Ist beim Neuantrag keine gesonderte Identitätsprüfung erforderlich, so gilt dies ebenso für Anträge zur Zertifizierung nach einer Schlüsselerneuerung.

3.4 Identifizierung und Authentifizierung von Sperranträgen

Bei einem Sperrantrag für ein Endanwenderzertifikat ist keine gesonderte Identitätsprüfung durch die ausstellende CA erforderlich, wenn der Antragsteller dem Betreiber der NDR-Sub-CA-2020

persönlich bekannt ist. Ansonsten führt ein Certificate Manager eine geeignete Identitätsprüfung des Antragstellers durch, die sich nach der Form des Sperrantrags richtet:

- Prüfung, ob der Anruf von einer Nebenstelle im Haus erfolgt, bei telefonischem Sperrantrag von intern
- Nachfrage an die E-Mail-Adresse des Antragstellers bei Sperrantrag per E-Mail
- Sichtung der Identität des Ticket-Initiators bei Sperranträgen über das Helpdesk-System

Betriebsgruppen oder Management-Systeme, an die Vergabe der Berechtigung zur Zertifikatsbeantragung delegiert wurde (siehe Abschnitt 3.2.5), dürfen - nach erfolgreicher Authentifikation an einer entsprechenden technischen Schnittstelle - selbsttätig die Sperrung der über sie bezogenen Zertifikate veranlassen, bspw. wenn ein verwaltetes Mobilgerät als gestohlen registriert wurde.

4. Betriebsanforderungen

4.1 Zertifikatsantrag

4.1.1 Wer kann einen Zertifikatsantrag stellen?

Die Berechtigung, ein Zertifikat bei einer RfA Sub-CAs zu beantragen, haben alle natürlichen Personen, die freie oder feste Mitarbeiter der RfA sind bzw. im Auftrag der RfA arbeiten und Nutzer der RfA IT-Infrastruktur sind (Zertifikatnehmer gemäß Abschnitt 1.3.3).

Zu den Prozessen für die Vergabe von Berechtigungen zur Antragstellung siehe Abschnitt 3.2.5.

4.1.2 Registrierungsprozess und Zuständigkeiten

Der Antragsteller muss grundsätzlich lokal ein Schlüsselpaar erzeugen und anschließend den öffentlichen Schlüssel gesichert in einem Zertifikatsantrag (CSR) bei der NDR-Sub-CA-2020 einreichen.

Zertifikate können entweder manuell oder automatisch beantragt werden. Sie sollen nach Möglichkeit automatisiert beantragt werden. Dazu werden technische Schnittstellen angeboten, über die eine automatische Zertifikatsbeantragung unterstützt wird.

Zertifikatsanträge, bei denen der Name des Zertifikatsinhabers vom Antragsteller frei gewählt werden kann, erfordern eine Prüfung und Freigabe des Zertifikatsantrags durch einen Certificate Manager, bevor das Zertifikat ausgestellt werden darf.

Die zulässigen Abweichungen von diesem grundsätzlichen Vorgehen für spezielle Fälle sind in den folgenden Absätzen dieses Kapitels festgelegt.

In den Fällen, in denen die Vergabe und Prüfung der Berechtigung zur Zertifikatsbeantragung an Betriebsverantwortliche oder an ein Management-System delegiert wurde (siehe Abschnitt 3.2.5) obliegt die Prüfung von frei wählbaren Antragstellernamen dem Betriebsverantwortlichen bzw. Management-System (vgl. Abschnitt 4.2.2).

In diesen Fällen darf auch der Betriebsverantwortliche bzw. das Management-System stellvertretend für den Zertifikatsinhaber ein Schlüsselpaar erzeugen und den öffentlichen Schlüssel gesichert in einem Zertifikatsantrag (CSR) bei der CA einreichen. Falls von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, werden zur Übermittlung des privaten Schlüssels an den Zertifikatsinhaber entweder die vorhandenen Sicherheitsmechanismen des jeweiligen Management-Systems zur gesicherten Kommunikation mit den verwalteten Systemen genutzt. Oder die Weitergabe erfolgt manuell durch einen Betriebsverantwortlichen, bspw. durch persönlichen Kontakt. Die Betriebsverantwortlichen der Anwendungsbereiche, für die Vergabe und Prüfung der Berechtigung zur Zertifikatsbeantragung delegiert wurde, sichern der NDR-Sub-CA-2020 zu, dass die Art der Übermittlung des privaten Schlüssels den Sicherheitsanforderungen in ihrem Anwendungsbereich und den diesbezüglichen internen Regelungen der RfA genügt.

4.2 Verarbeitung des Zertifikatsantrags

4.2.1 Durchführung der Identifizierung und Authentifizierung

Bei einer Zertifikatsbeantragung ist keine gesonderte Identitätsprüfung erforderlich, wenn die Identitätsfeststellung durch die Anmeldung an der CA bei der Zertifikatsbeantragung gesichert ist. Ansonsten wird beim Neuantrag auf Zertifizierung eine gesonderte Identitätsprüfung des Antragstellers durchgeführt.

Die zur Identitätsprüfung und Authentifizierung bei der Zertifikatsbeantragung genutzten Verfahren sind in Abschnitt 3.2.3 dokumentiert.

4.2.2 Annahme oder Ablehnung von Zertifikatsanträgen

Die NDR-Sub-CA-2020 bietet die folgenden technischen Schnittstellen zur Zertifikatsbeantragung an:

- Microsoft Windows Client Certificate Enrollment per DCOM/RPC
- Kommandozeile (certreq Befehl)

Zertifikatsanträge, bei denen der Name des Zertifikatsinhabers vom Antragsteller frei gewählt werden kann, erfordern eine Prüfung und Freigabe des Zertifikatsantrags durch einen Certificate Manager, bevor das Zertifikat ausgestellt wird (siehe auch Abschnitt 4.1.2).

Folgende Felder werden bei der manuellen Prüfung eines Antrags für ein TLS-Zertifikats (z.B. für Webserver) durch einen Certificate Manager einbezogen:

- CN (Common Name) *: Hostname, FQDN oder Applikationsbezeichnung
- E-Mail **: Kontakt-E-Mail-Adresse innerhalb der RFA
- OU (Organizational Unit) **: Betreibende Einheit innerhalb der RFA
- O (Organization) **: Name der RFA
- L (Locality) **: Stadt der betreibenden Einheit der RFA
- ST (State or Province) **: Bundesland der betreibenden Einheit der RFA
- C (Country) **: DE

- SAN (Subject Alternative Name) * : DNS-Hostnamen und optional IP-Adressen des Servers, unter denen dieser im LAN oder ggf. im ARD-Netz registriert und erreichbar ist

* = Pflichtfeld** = optionales Feld

Sind die Pflichtangaben nicht vorhanden oder fehlerhaft, die optionalen Felder enthalten aber fehlerhaft oder weitere Namensfelder vorhanden wird die Ausstellung des Zertifikates abgelehnt. Der Antragsteller wird über die Ablehnung seines Antrages benachrichtigt.

4.2.3 Fristen für die Bearbeitung von Zertifikatsanträgen

Die Bearbeitungsdauer für Zertifikatsanträge ist nicht festgelegt. Es erfolgt einen zeitnahe Bearbeitung.

4.3 Zertifikatsausgabe

4.3.1 Aktionen des Zertifizierungsdiensteanbieters bei der Ausgabe von Zertifikaten

Eine Erstellung von Zertifikaten erfolgt nur für gültige Zertifikatsanträge, die syntaktisch korrekt sind und alle für den jeweiligen Zertifikatstyp erforderlichen Informationen im Antrag enthalten (vgl. Abschnitt 4.2.2 und 7.1), so dass auf dieser Basis ein Zertifikat erstellt wurde.

Die Übermittlung des ausgestellten Zertifikates erfolgt grundsätzlich über die beim Zertifikatsantrag genutzte technische Schnittstelle zur Zertifikatsbeantragung (vgl. Abschnitt 4.2.2) oder ausnahmsweise manuell durch einen Certificate Manager.

Die Verbindung zwischen Zertifikatsinhaber und dem zugehörigen Schlüsselpaar ist durch die Überprüfung nach Abschnitt 3.2.1 sichergestellt.

In den Fällen, in denen die Vergabe und Prüfung der Berechtigung zur Zertifikatsbeantragung an Betriebsverantwortliche oder an ein Management-System delegiert wurde (siehe Abschnitt 3.2.5) und dieser bzw. dieses stellvertretend für den Zertifikatsinhaber das Zertifikat beantragt, wird das Zertifikat an den beantragenden Betriebsverantwortlichen bzw. das Management-System übermittelt. Es obliegt diesem, das Zertifikat sowie ggf. einen stellvertretend generierten privaten Schlüssel an den Zertifikatsinhaber weiter zu leiten, siehe auch Abschnitt 4.1.2.

4.3.2 Benachrichtigung des Zertifikatsnehmers über die Ausgabe des Zertifikats durch die CA

Nach der Zertifikatsausstellung wird das ausgestellte Zertifikat dem Zertifikatnehmer in geeigneter Weise (siehe Kapitel 4.3.1) durch die CA übermittelt oder der Zertifikatnehmer über dessen Ausstellung informiert.

4.4 Zertifikatsannahme

4.4.1 Verhalten für eine Zertifikatsannahme

Der Zertifikatnehmer ist verpflichtet, die Korrektheit des eigenen Zertifikats sowie des Zertifikats der ausstellenden CA nach Erhalt zu verifizieren. Diese Prüfung kann auch automatisiert und ohne Dokumentation erfolgen.

4.4.2 Veröffentlichung des Zertifikats durch die CA

Die NDR-Sub-CA-2020 veröffentlicht ihr CA-Zertifikat so, dass dieses ARD-Netz-weit abgerufen werden kann (siehe Kap. 1.3.4).

Sollten zukünftig von der NDR-Sub-CA-2020 Verschlüsselungszertifikate für Benutzer ausgegeben werden, die auch von anderen Rundfunkanstalten genutzt werden sollen, so werden diese ebenfalls im ARD-Netz veröffentlicht. Dies ist derzeit nicht der Fall.

4.4.3 Benachrichtigung anderer Zertifikatsinfrastruktur-Teilnehmer über die Ausgabe des Zertifikats

Eine Benachrichtigung weiterer Zertifikatsinfrastruktur-Teilnehmer ist nicht vorgesehen.

4.5 Verwendung des Schlüsselpaars und des Zertifikats

4.5.1 Verwendung des privaten Schlüssels und des Zertifikats durch den Zertifikatsnehmer

Die folgenden Anforderungen gelten sowohl für die NDR-Sub-CA-2020 selbst als auch für die von dieser zertifizierten Endanwender:

- Ein Zertifikatsnehmer (engl.: Subscribing Party) darf seinen Schlüssel und Zertifikat nur für die im Zertifikat genannten Verwendungszwecke und unter Einhaltung der weiteren Anforderungen in diesem Dokument sowie den Policy-Dokumenten der darüberliegenden CAs einsetzen.
- Ein Zertifikatsnehmer muss Sorge tragen, dass sein privater Schlüssel angemessen vor Diebstahl, Missbrauch und Verlust geschützt ist. Dies gilt auch für Backups der Schlüssel.
- Ein Zertifikat ist unverzüglich zu sperren, wenn die Angaben des Zertifikats nicht mehr korrekt sind oder wenn der private Schlüssel abhandengekommen ist, gestohlen oder möglicherweise kompromittiert wurde.
- Die NDR-Sub-CA-2020 bietet keine Möglichkeit der Schlüssel hinterlegung an. Daher ist der Zertifikatsnehmer selbst dazu verpflichtet, private Schlüssel so zu sichern, dass er ggf. verschlüsselte Daten wieder entschlüsseln kann.

Wie die NDR-Sub-CA-2020 dafür Sorge trägt, dass sie ihre eigenen Schlüssel im Notfall wiederherstellen kann, um einen kontinuierlichen Zertifizierungsbetrieb zu gewährleisten sowie die weiteren oben genannten Anforderungen selbst einhält, ist in den Kapiteln 5 und 6 dargelegt.

4.5.2 Verwendung des öffentlichen Schlüssels und des Zertifikats durch Zertifikatsnutzer

Ein Zertifikatsprüfer (engl.: Relying Party) ist dazu verpflichtet, ein Zertifikat nur für die im Zertifikat (insbesondere in den KeyUsage und ExtendedKeyUsage Erweiterungen) genannten Verwendungszwecke akzeptieren.

Die NDR-Sub-CA-2020 kann die Einhaltung dieser Verpflichtung jedoch nicht kontrollieren. Etwaige Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ergeben, gehen zulasten des jeweiligen Zertifikatsprüfers.

4.6 Zertifikatserneuerung unter Beibehaltung des alten Schlüsselpaars (certificate renewal)

4.6.1 Bedingungen für eine Zertifikatserneuerung

Die NDR-Sub-CA-2020 selbst wird keine Zertifikatserneuerung unter Beibehaltung des alten Schlüsselpaars beantragen (vgl. Abschnitt 4.7.1).

Dasselbe gilt grundsätzlich auch für Endanwenderzertifikate. Zwingend erforderlich ist eine Schlüsselerneuerung jedoch nur, wenn das Zertifikat wegen Verdacht auf Kompromittierung des privaten Schlüssels gesperrt wurde oder wenn es den aktuellen kryptographischen Mindestanforderungen der Rundfunk-Root-CA nicht mehr genügt. Wenn die im Zertifikat enthaltenen Informationen unverändert bleiben, kann das bestehende Schlüsselmaterial bei Bedarf beibehalten und nur das Zertifikat erneuert werden.

4.6.2 Wer darf eine Zertifikatserneuerung beantragen?

Eine Zertifikatserneuerung wird grundsätzlich durch den Zertifikatsnehmer bzw. eine autorisierte Person [5] beantragt. Die NDR-Sub-CA-2020 kann im eigenen Ermessen eine Zertifikatserneuerung von Endanwenderzertifikaten aktiv unterstützen - bspw. durch Versenden von Erinnerungs-E-Mails - um den Prozess der Zertifikatserneuerung zu verbessern.

[5] Bspw. für technische Funktionsaccounts, SSL/TLS- oder RADIUS-Server

4.6.3 Bearbeitungsprozess eines Antrags auf Zertifikatserneuerung

Die Bearbeitung eines Antrags auf Zertifikatserneuerung wird grundsätzlich wie bei der erstmaligen Zertifikatsbeantragung durchgeführt (siehe Kap. 4.1 und 4.2).

Alternativ und optional kann der Antragsteller bei der Beantragung einer Zertifikatserneuerung den Zertifikats-Request mit zu dem erneuernden Zertifikat und dem zugehörigen privaten Schlüssel signieren. Wenn die Namensinformation des erneuerten Zertifikats identisch zu dem vorherigen, bereits geprüften Zertifikat übernommen wird, entfällt dabei eine im Erstantrag ggf. notwendige manuell Prüfung durch einen Certificate Manager. Diese Art der Zertifikatserneuerung wird bei folgenden technischen Schnittstellen (vgl. Kap. 4.2.2) angeboten:

-

4.6.4 Benachrichtigung des Zertifikatsnehmers über die Ausgabe eines neuen Zertifikats

Es muss keine zusätzliche Benachrichtigung bzgl. der Zertifikatserstellung stattfinden.

4.6.5 Verhalten für die Annahme einer Zertifikatserneuerung

Es gelten die Regelungen gemäß Abschnitt 4.4.1

4.6.6 Veröffentlichung der Zertifikatserneuerung durch die CA

Es gelten die Regelungen gemäß Abschnitt 4.4.2.

4.6.7 Benachrichtigung anderer Zertifikatsinfrastruktur-Teilnehmer über die Erneuerung des Zertifikats

Eine Benachrichtigung ist nicht vorgesehen.

4.7 Zertifikatserneuerung mit Schlüsselerneuerung

4.7.1 Bedingungen für eine Zertifizierung nach Schlüsselerneuerung

Die NDR-Sub-CA-2020 selbst wird eine Zertifikatserneuerung mit Schlüsselerneuerung beantragen, wenn die Gültigkeit ihres Zertifikats abläuft und das CA-Zertifikat noch benötigt wird.

Eine Zertifikatserneuerung mit Schlüsselwechsel kann beantragt werden, wenn z.B. die Gültigkeit eines Zertifikats abläuft. Sie muss zwingend beantragt werden, wenn ein Zertifikat aufgrund von Schlüsselkompromittierung gesperrt wurde aber weiterhin ein Zertifikat benötigt wird.

Auch Endanwender als Zertifikatsinhaber sind hierzu verpflichtet.

4.7.2 Wer darf Zertifikate für Schlüsselerneuerungen beantragen?

Es gelten die Regelungen wie bei einer Zertifikatserneuerung (Abschnitt 4.6.2).

4.7.3 Bearbeitung von Zertifikatsanträgen für Schlüsselerneuerungen

Es gelten die Regelungen wie bei einer Zertifikatserneuerung (Abschnitt 4.6.3).

4.7.4 Benachrichtigung des Zertifikatsnehmers über die Ausgabe eines Nachfolgezertifikats

Es muss keine zusätzliche Benachrichtigung bzgl. der Zertifikatserstellung stattfinden.

4.7.5 Verhalten für die Annahme von Zertifikaten für Schlüsselerneuerungen

Es gelten die Regelungen wie bei einer Zertifikatserneuerung (Abschnitt 4.6.5).

4.7.6 Veröffentlichung von Zertifikaten für Schlüsselerneuerungen durch die CA

Es gelten die Regelungen gemäß Abschnitt 4.4.2.

4.7.7 Benachrichtigung anderer Zertifikatsinfrastruktur-Teilnehmer über die Ausgabe eines Nachfolgezertifikats

Eine Benachrichtigung ist nicht vorgesehen.

4.8 Zertifikatsänderung

4.8.1 Bedingungen für eine Zertifikatsänderung

Haben sich Angaben in einem Zertifikat geändert, so muss eine Zertifikatsänderung beantragt und durchgeführt werden. Bedingungen für eine Zertifikatsänderung sind zum Beispiel:

- der Name des Zertifikatsnehmers hat sich nach Heirat/Scheidung geändert,
- der Name des Systems stimmt nicht mehr mit dem Namen im CN-Feld des Zertifikates überein,

- die Zuordnung der im Zertifikat enthaltenen E-Mail-Adresse zum Zertifikatsnehmer ist nicht mehr gegeben.

4.8.2 Wer darf eine Zertifikatsänderung beantragen?

Es gelten die Regelungen wie bei einer erstmaligen Zertifikatsbeantragung (Kapitel 4.1.1).

4.8.3 Bearbeitung eines Antrags auf Zertifikatsänderung

Es gelten die Regelungen wie bei einer erstmaligen Zertifikatsbeantragung (Kapitel 4.2).

4.8.4 Benachrichtigung des Zertifikatsnehmers über die Ausgabe eines neuen Zertifikats

Es muss keine zusätzliche Benachrichtigung bzgl. der Zertifikatserstellung stattfinden.

4.8.5 Verhalten für die Annahme einer Zertifikatsänderung

Es gelten die Regelungen wie bei einer Zertifikatserneuerung (Abschnitt 4.6.5).

4.8.6 Veröffentlichung der Zertifikatsänderung durch die CA

Es gelten die Regelungen gemäß Abschnitt 4.4.2.

4.8.7 Benachrichtigung anderer Zertifikatsinfrastruktur-Teilnehmer über die Ausgabe eines neuen Zertifikats

Eine Benachrichtigung ist nicht vorgesehen.

4.9 Sperrung und Suspendierung von Zertifikaten

4.9.1 Bedingungen für eine Sperrung

Ein Zertifikat wird gesperrt, wenn mindestens einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Das Zertifikat enthält Angaben, die nicht gültig sind.
- Der private Schlüssel des Zertifikatsnehmers wurde verloren, gestohlen, offengelegt oder anderweitig kompromittiert bzw. missbraucht.
- Der Zertifikatsnehmer ist nicht mehr berechtigt, das Zertifikat zu nutzen.
- Der Zertifikatsnehmer hält seine Verpflichtungen aus dem relevanten CP bzw. diesem CPS nicht ein, insbesondere die Verpflichtungen zum Umgang mit dem Zertifikat und dem privaten Schlüssel.
- Die zuständige NDR-Sub-CA-2020 hält die CP oder das CPS nicht ein.
- Die NDR-Sub-CA-2020 oder die NDR-CA-2020 stellt den Zertifizierungsbetrieb ein.
- Der Zertifikatsnehmer benötigt das Zertifikat nicht mehr.

4.9.2 Wer kann eine Sperrung beantragen?

Bei Verdacht auf Kompromittierung des NDR-Sub-CA-2020 Schlüssels oder bei Einstellung des Betriebs der NDR-Sub-CA-2020 muss einer der CA-Administratoren der NDR-Sub-CA-2020 einen

Sperrantrag bei der NDR-CA-2020 stellen. Auch der zuständige Informationssicherheitsbeauftragte darf die Sperrung des NDR-Sub-CA-2020 Zertifikats beantragen, wenn bspw. die Mindestanforderungen aus der CP für Issuing-CAs der NDR-CA-2020 durch die betreffende Issuing-CA nicht eingehalten werden.

Bei Verdacht auf Kompromittierung des privaten Schlüssels eines Endanwenders, bei Verlust des privaten Schlüssels, wenn das Zertifikat nicht mehr benötigt wird oder ein anderer der in Kapitel 4.9.1 genannten Sperrgründe vorliegt, ist der Endanwender bzw. im Fall eines Serverzertifikats der zuständige Administrator verpflichtet, einen Sperrantrag bei der NDR-Sub-CA-2020 zu stellen, die das Zertifikat ausgestellt hat.

Falls den Certificate Managern der NDR-Sub-CA-2020 durch Dritte ein Sachverhalt bekannt wird, der die Sperrung eines Zertifikats erfordert (vgl. Kapitel 4.9.1), prüfen sie diese Information auf Stichhaltigkeit und stellen ggf. selbst einen Sperrantrag.

4.9.3 Verfahren für einen Sperrantrag

Das Verfahren und die Berechtigung für die Beantragung einer Zertifikatssperrung ist von der NDR-Sub-CA-2020 in diesem Dokument dokumentiert und den Zertifikatsnehmern bekannt gegeben worden.

Grundsätzlich sollten alle Zertifikatsarbeiten im Help-Desk-System der RFA dokumentiert werden.

1. Zertifikatsnehmer gibt einen Call beim IT-Support der RFA für Zertifikatssperrung auf.
2. Call wird durch den Help-Desk Mitarbeiter aufgenommen und es wird ein Change für die Certificate Manager erstellt.
3. Weiterbearbeitung des Changes durch einen Certificate Manager (Prüfung, ob Antragsteller sperrberechtigt ist, Plausibilitätsprüfung des Sperrgrunds).
4. Zertifikat wird nach erfolgreicher Prüfung gesperrt.
5. Neue Sperrliste wird umgehend erstellt und veröffentlicht.
6. Mitteilung an Antragsteller über die Sperrung des Zertifikates durch Mitteilung über abgeschlossenen Call durch das Help-Desk-System.

Sperranträge können auch per E-Mail an das Postfach der PKI-Administration gestellt werden.

1. Zertifikatsnehmer schreibt eine E-Mail an a_ifs_kt_public_key_infrastructure@ndr.de
2. Weiterbearbeitung des Changes durch einen Certificate Manager (Prüfung, ob Antragsteller sperrberechtigt ist, Plausibilitätsprüfung des Sperrgrunds).
3. Zertifikat wird nach erfolgreicher Prüfung gesperrt.
4. Neue Sperrliste wird umgehend erstellt und veröffentlicht.
5. Mitteilung an Antragsteller über die Sperrung per E-Mail-Antwort mit Cc: an das Postfach der PKI-Administration, um die Sperrung dort zu dokumentieren.

Bei einem Sperrantrag für ein Endanwenderzertifikat gelten die Anforderungen zur Identitätsfeststellung, die in Kapitel 3.4 beschrieben sind.

In den Fällen, in denen die Vergabe und Prüfung der Berechtigung zur Zertifikatsbeantragung an Betriebsverantwortliche oder an ein Management-System delegiert wurde (siehe Abschnitt 3.2.5) erhalten diese die Berechtigung, die Zertifikate von verwalteten Geräten zu sperren, falls ein Gerät als verlustig gemeldet wird (verloren, gestohlen, defekt) oder aus anderen Gründen außer Betrieb genommen wird.

Der Prozess zur Feststellung und Dokumentation dieser Fälle richtet sich nach den Vorgaben und Regelungen für das jeweilige Management-System.

Dies wird derzeit umgesetzt für:

- Mobile Device Management (MDM)
- Geräteverwaltung für Apple-Arbeitsplatzcomputer

4.9.4 Fristen für einen Sperrantrag

Bei Bekanntwerden eines Sperrgrundes muss unverzüglich die Sperrung beantragt werden.

Die NDR-Sub-CA-2020 hat jedoch keine verlässliche Möglichkeit, die Einhaltung dieser Verpflichtung durch ihre Zertifikatnehmer zu prüfen.

4.9.5 Fristen/Zeitspanne für die Bearbeitung des Sperrantrags durch die CA

Sperranträge werden unverzüglich bearbeitet. Bei Vorliegen eines berechtigten Sperrgrundes wird das betreffende Zertifikat unverzüglich gesperrt.

4.9.6 Verfügbare Methoden zum Prüfen von Sperrinformationen

Die NDR-Sub-CA-2020 stellt den Zertifikatsprüfern RfA-übergreifend, d. h. mindestens intern und im ARD-Netz Sperrinformationen zu ihren ausgestellten Zertifikaten zur Verfügung.

Sperrlisten (CRLs) werden in den folgenden Netzen veröffentlicht (vgl. Kapitel 2):

- Internes Netz der RfA
- ARD-Netz
- Internet

4.9.7 Frequenz der Veröffentlichung von Sperrlisten

Die Sperrliste der NDR-Sub-CA-2020 ist acht Tage gültig. Alle sieben Tage wird eine neue Sperrliste erstellt. Im Falle einer Sperrung eines Zertifikats wird zusätzlich eine neue Sperrliste ausgestellt und veröffentlicht, die ebenfalls wieder acht Tage gültig ist.

4.9.8 Maximale Latenzzeit für Sperrlisten

Die Sperrlisten sind maximal 24 Stunden länger gültig als der Ausstellungszyklus der Sperrliste.

4.9.9 Verfügbarkeit von Online-Sperrinformationen

Die NDR-Sub-CA-2020 bietet keinen OCSP-Dienst an.

4.9.10 Anforderungen zur Online-Prüfung von Sperrinformationen

Entfällt.

4.9.11 Andere Formen zur Anzeige von Sperrinformationen

Es werden keine weiteren Formen zur Anzeige von Sperrinformationen angeboten.

4.9.12 Spezielle Anforderungen bei Kompromittierung des privaten Schlüssels

Bei Kompromittierung des privaten Schlüssels der NDR-Sub-CA-2020, eines Endnutzers oder -systems wird das zugehörige Zertifikat unverzüglich nach Bekanntwerden der Kompromittierung oder eines hinreichenden Verdachts darauf gesperrt.

4.9.13 Bedingungen für eine Suspendierung

Eine temporäre Sperrung bzw. eine Suspendierung von Zertifikaten wird nicht angeboten.

4.9.14 Wer kann eine Suspendierung beantragen?

Entfällt.

4.9.15 Verfahren für Anträge auf Suspendierung

Entfällt.

4.9.16 Begrenzungen für die Dauer von Suspendierungen

Entfällt.

4.10 Statusabfragedienst für Zertifikate

Die NDR-Sub-CA-2020 bietet keinen OCSP Online-Statusabfrage-Dienst an.

4.10.1 Funktionsweise des Statusabfragedienstes

Entfällt.

4.10.2 Verfügbarkeit des Statusabfragedienstes

Entfällt.

4.10.3 Optionale Leistungen

Entfällt.

4.11 Kündigung durch den Zertifikatsnehmer

Bei einer Beendigung des Arbeitsvertrags durch einen menschlichen Zertifikatsnehmer werden dessen persönliche Zertifikate von der NDR-Sub-CA-2020 gesperrt.

Analog dazu wird bei einer Betriebseinstellung bzw. De-Inventarisierung eines technischen Systems als Zertifikatsnehmer dessen Zertifikat gesperrt, wenn der Zertifikatsverantwortliche für das

technische System einen entsprechenden Sperrantrag stellt oder dies auf andere Weise der CA zur Kenntnis gelangt.

4.12 Schlüssel hinterlegung und Wiederherstellung

Die Sicherung eines Schlüssels durch den Schlüsselinhaber selbst oder ein Backup der Systeme, auf denen der Schlüssel für seine beabsichtigte Nutzung gespeichert ist, stellen keine Schlüssel hinterlegung im Sinne dieser Regelung dar.

4.12.1 Bedingungen und Verfahren für die Hinterlegung und Wiederherstellung privater Schlüssel

Die NDR-Sub-CA-2020 bietet keine Schlüssel hinterlegung – d. h. in diesem Zusammenhang die treuhänderische zentrale Verwahrung des privaten Schlüssels zu einem Zertifikat, die sie erstellt hat, als Notfallvorsorge für den Zertifikats- und Schlüsselinhaber – an.

Falls künftig doch eine RfA-Issuing-CA im Rahmen der Vorgaben aus dem CP der NDR-CA-2020 eine zentrale Schlüssel hinterlegung anbietet, dann erfolgt keine Schlüssel hinterlegung für Authentisierungs- und Signaturschlüssel von Benutzern.

4.12.2 Bedingungen und Verfahren für die Hinterlegung und Wiederherstellung von Sitzungsschlüsseln

Eine Wiederherstellung von Sitzungsschlüsseln wird nicht angeboten.

5. Nicht-technische Sicherheitsmaßnahmen

Die Gewährleistung geeigneter infrastruktureller, organisatorischer und personeller Sicherheitsmaßnahmen ist eine Voraussetzung für den sicheren Betrieb einer PKI.

Die NDR-Sub-CA-2020 wird grundsätzlich nach den gleichen Vorgaben und in der gleichen Infrastruktur, Räumlichkeiten etc. betrieben wie IT-Systeme der RfA mit vergleichbar hohem Schutzbedarf, bspw. Active Directory Domain Controller. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die einschlägigen Sicherheitsmaßnahmen in der Bewertung der RfA grundsätzlich hinreichend sicher für den Betrieb einer PKI sind. Die diesbezüglichen Vorgaben sind innerhalb der RfA separat geregelt und nicht Teil dieses Policy-Dokuments.

Nachfolgend werden daher insbesondere Sicherheitsmaßnahmen beschrieben, die speziell den Betrieb der NDR-Sub-CA-2020 betreffen.

5.1 Bauliche Sicherheitsmaßnahmen

5.1.1 Lage und Gebäude

Die virtuelle Maschine der NDR-Sub-CA-2020 wird auf einem Hypervisor-Cluster (VMware) betrieben, das physisch in den Rechenzentrumsräumen der RfA in Hamburg untergebracht ist. Die eingesetzten physischen Sicherheitsvorkehrungen gewährleisten einen hinreichenden Schutz vor äußeren Einflüssen (vgl. die Vorbemerkung zu Kapitel 5).

5.1.2 Zugang

Der Serverraum, in dem die NDR-Sub-CA-2020 betrieben wird, ist durch geeignete physische Sicherheitsvorkehrungen geschützt, der den Zutritt nur für berechnigte Mitarbeiter der RfA oder ihrer ständig beauftragten Dienstleister bzw. für Notfallpersonal ermöglicht. Mitarbeiter von sonstigen Fremdfirmen dürfen nur in Begleitung eines berechnigten Mitarbeiters diese Räumlichkeiten betreten.

Die Zutrittsregelungen im Detail sind durch die RfA an anderer Stelle geregelt (vgl. die Vorbemerkung zu Kapitel 5).

5.1.3 Strom, Heizung und Klimaanlage

Stromversorgung und ausreichende Klimatisierung sind in den Räumlichkeiten, in denen die NDR-Sub-CA-2020 betrieben wird, durch geeignete Maßnahmen sichergestellt (vgl. die Vorbemerkung zu Kapitel 5).

5.1.4 Wassergefährdung

Gefährdungen durch Wasser sind hinreichend ausgeschlossen (vgl. die Vorbemerkung zu Kapitel 5).

5.1.5 Brandschutz

Im Serverraum ist ein geeigneter Brandschutz implementiert (vgl. die Vorbemerkung zu Kapitel 5).

Backup- und Disaster-Recovery-Daten der PKI (vgl. Kapitel 5.1.8) werden in einem feuersicheren Tresor in einem anderen Brandschutzabschnitt aufbewahrt.

5.1.6 Lager und Archiv

Datenträger mit sicherheitsrelevanten, vertraulichen oder personenbezogenen Daten werden verschlüsselt und/oder vor unberechnigten Zugriffen geschützt aufbewahrt (vgl. die Vorbemerkung zu Kapitel 5).

5.1.7 Datenvernichtung

Bei der Entsorgung von Papierdokumenten und elektronischen Datenträgern ist durch separate Regelungen sichergestellt, dass alle sicherheitsrelevanten, vertraulichen oder personenbezogenen Daten ordnungsgemäß vernichtet werden (vgl. die Vorbemerkung zu Kapitel 5).

Für Datenträger und besonders Schlüsselmaterial wird dabei die höchste innerhalb der RfA angebotene Sicherheitsstufe der Entsorgung gewählt, die die physische Zerstörung von Datenträgern und Geräten einschließt.

5.1.8 Disaster Backup

Zu Disaster-Recovery-Zwecken werden das jeweils neuste komplette System-Backup der NDR-Sub-CA-2020, eine Sicherheitskopie der NDR-Sub-CA-2020-Schlüssel und die zugehörigen Passwortbriefe sicher aufbewahrt.

- Backup-System: Snapshot der virtuellen Maschine im zentralen Backupsystem
- Schlüssel und Passwortbrief: Tresor der Abteilung Infrastruktur mit 4-Augen-Prinzip

Das Systembackup der NDR-Sub-CA-2020 unterliegt denselben Zugriffsschutzmechanismen und demselben Verfügbarkeitsniveau wie ein System-Backup der Domänen-Controller des Active Directory der RfA, so dass von einem angemessenen Schutzniveau auszugehen ist (vgl. die Vorbemerkung zu Kapitel 5).

5.2 Verfahrensvorschriften

5.2.1 Rollenkonzept

Für Installation, Konfiguration und Betrieb der NDR-Sub-CA-2020 sowie ggf. deren Wiederherstellung aus dem Backup sind folgende Rollen definiert und umgesetzt:

Rolle	Typ der Rolle	Mindestanzahl Personen	Aufgaben
Lokaler Administrator des NDR-Sub-CA-2020 Systems	Betriebssystem	2	Administration des Betriebssystems Installation der AD Certificate Services Backup und Restore der CA
NDR-Sub-CA-2020 Administrator	PKI	2	Betreibt, konfiguriert und wartet die CA, Erstellt, korrigiert und verwaltet die Zertifikatstemplates der CA und weist die PKI-bezogenen Rechte zu.
NDR-Sub-CA-2020 Certificate Manager	PKI	2	Ist verantwortlich für die Zertifikatsausstellung und ggf. -sperrung.
Eingeschränkter Certificate Manager: Mobile Device Management System	PKI	1	Das Workspace ONE Mobile Device Management System der RfA darf die darüber bezogenen Zertifikate für verwaltete Geräte selbsttätig sperren, bspw.

			wenn ein Smartphone als gestohlen gemeldet wurde.
Eingeschränkter Certificate Manager: Zertifikatsverantwortlicher (Jamf Pro)	PKI	1	Bei Zertifikaten, die über die Jamf Pro Geräteverwaltung für Apple-Arbeitsplatzcomputer bezogen wurden, kann der Zertifikatsverantwortliche diese Zertifikate selbsttätig sperren.
Tresorverwalter für CA-Tresor	Schließregelung	2	Zugriff auf CA-Tresor. Zugriff nur möglich bei gleichzeitiger Nutzung von 2 unterschiedlichen physikalischen Schlüsseln (Vier-Augen-Prinzip) Dort werden verwahrt: <ol style="list-style-type: none"> 1. Sicherungskopie vom Schlüssel der NDR-Sub-CA-2020 auf einem Backup HSM 2. Zwei versiegelte Passwortbriefe mit je einer Hälfte des Passworts für die HSM-Partition, welche den Schlüssel der NDR-Sub-CA-2020 enthält

5.2.2 Mehraugenprinzip

Beim Zugriff auf den CA-Tresor (vgl. Kapitel 5.2.1) wird ein Vier-Augen-Prinzip wie folgt umgesetzt:

- Für den Zugang zum Inhalt des CA-Tresors sind zwei Schlüssel als Schlüsselpaar (Schlüssel A und Schlüssel B) erforderlich. Von jedem Schlüsselpaar existieren zwei Ausgaben, insgesamt also zwei Schlüsselpaare bzw. vier Schlüssel.

- Die Schlüsselvergabe für den CA-Tresor erfolgt so, dass keine Person alleine Zugang erlangen kann.
- Schlüsselablageorte sind grundsätzlich vertraulich, die Schlüssel sind nicht verleihbar.
- Alle Schlüssel müssen vor einem direkten Zugriff durch Dritte bzw. nicht Autorisierte geschützt bzw. weggeschlossen sein.
- Das im CA-Tresor liegende Schlüsselbuch ist jeweils vollständig auszufüllen. Ein- und Ausgaben sind zu dokumentieren.

Beim Zugriff auf den Schlüssel der NDR-Sub-CA-2020 wird ein Vier-Augen-Prinzip wie folgt umgesetzt:

- Der Schlüssel befindet sich auf einer HSM-Partition.
- Die Partitionspasswörter sind im Vier-Augen Prinzip getrennt worden.
- Für Aufgaben wie das Anmelden der HSM-Partitionen werden beide Passwort-Inhaber benötigt.
- Die Passwörterhälften sind auf zwei Personen aufgeteilt (mit je einem Vertreter) und müssen in der korrekten Reihenfolge eingegeben werden.
- Die Passwort-Inhaber entsprechen den NDR-Sub-CA-2020-Administratoren. Sie halten einen Teil des erforderlichen Passworts in ihrem persönlichen Besitz vor.

Darüber hinaus wird kein Mehraugenprinzip verwendet.

5.2.3 Identifizierung und Authentifizierung jeder Rolle

Zur Authentifizierung bei allen Rollen genügt eine Ein-Faktor-Authentifizierung, wie bspw. Benutzername und Passwort entsprechend der aktuell gültigen Passwortrichtlinie der RfA.

5.2.4 Rollentrennung

Die Rolle des Tresorverwalters ist unvereinbar mit den anderen in Kapitel 5.2.1 aufgeführten Rollen. Alle übrigen Rollen können in Personalunion durch dieselben Personen wahrgenommen werden.

5.3 Personelle Sicherheitsmaßnahmen

5.3.1 Anforderungen an Qualifikation, Erfahrung und Zuverlässigkeit

Die CA-Administratoren der NDR-Sub-CA-2020 kennen den Stand der Technik und die Best Practices im Bereich Zertifikatsinfrastruktur. Dies weisen sie durch den Besuch einer entsprechenden Schulung oder auf andere geeignete Weise nach.

5.3.2 Sicherheitsüberprüfung der Mitarbeiter

Eine Sicherheitsüberprüfung der CA-Administratoren ist nicht erforderlich.

5.3.3 Anforderungen an Schulungen

Für CA-Administratoren der NDR-Sub-CA-2020 bestehen keine Anforderungen an bestimmte Schulungen als CA-Administrator. Sie sind jedoch gehalten, ihre Kenntnisse auf dem aktuellen Stand der Technik im Bereich Zertifikatsinfrastruktur zu halten.

5.3.4 Häufigkeit von Schulungen und Belehrungen

Die CA-Administratoren der NDR-Sub-CA-2020 besuchen alle zwei Jahre Zertifikatsinfrastruktur-Schulungen oder halten sich auf andere Weise über den Stand der Technik und die Best Practices im Bereich Zertifikatsinfrastruktur auf dem Laufenden.

5.3.5 Häufigkeit und Folge von Job-Rotation

Es finden keine Job-Rotationen statt.

5.3.6 Maßnahmen bei unerlaubten Handlungen

Die NDR-Sub-CA-2020-Administratoren unterliegen, wie alle Mitarbeiter der RfA, den arbeitsrechtlich zulässigen Sanktionsmöglichkeiten.

5.3.7 Anforderungen an freie Mitarbeiter

Für den Betrieb der NDR-Sub-CA-2020 werden keine freien Mitarbeiter eingesetzt.

5.3.8 Dokumente, die dem Personal zur Verfügung gestellt werden müssen

Den CA-Administratoren der NDR-Sub-CA-2020 wird das Certificate Policy Dokument mit den Mindestanforderungen der NDR-CA-2020 an die untergeordneten Issuing-CAs zur Verfügung gestellt.

5.4 Überwachungsmaßnahmen

5.4.1 Arten von aufgezeichneten Ereignissen

Alle sicherheitsrelevanten Ereignisse der NDR-Sub-CA-2020 werden in Log-Dateien protokolliert. Zu den sicherheitsrelevanten Ereignissen zählen insbesondere:

- Start und Beenden der CA
- Änderung der Konfiguration der CA
- Erstellung von Zertifikaten und Sperrlisten
- Erfolgreiche und fehlgeschlagene Zertifikatsanträge

Die Ereignisse sind über das Windows-Event-Log im „Security“-Log einsehbar. Die Log Größe ist auf 20 MB beschränkt, ältere Einträge werden bei Erreichen der Größenbegrenzung aus dem Log gelöscht.

Zusätzlich werden die relevanten Events aus dem Windows-Event-Log an das zentrale SIEM-System der ARD weitergeleitet und nach den dafür geltenden separaten Regelungen ausgewertet und aufbewahrt (vgl. die Vorbemerkung zu Kapitel 5).

5.4.2 Häufigkeit der Bearbeitung der Aufzeichnungen

Nur bei begründeten Verdachtsmomenten auf Missbrauch der NDR-Sub-CA-2020 wird eine anlassbezogene Prüfung der Log-Protokolle (Aufzeichnungen) durchgeführt.

5.4.3 Aufbewahrungszeit von Aufzeichnungen

Die Log-Aufzeichnungen der **RfA Issuing-CA** werden für mindestens 7 Tage aufbewahrt (vgl. Kapitel 5.4.1).

5.4.4 Sicherung der Aufzeichnungen

Die Protokolldaten (Aufzeichnungen) sind ausreichend gegen unberechtigten Zugriff, Löschung und Manipulation geschützt. Zugriff auf die Server der RfA hat nur der nach separaten Regelungen definierte Personenkreis der Serveradministratoren (vgl. die Vorbemerkung zu Kapitel 5).

5.4.5 Datensicherung der Aufzeichnungen

Das lokale Log-Protokoll der NDR-Sub-CA-2020 wird als Teil des Systembackups regelmäßig gesichert. Die Sicherung richtet sich nach den allgemeinen Vorgaben der RfA für die betreffende Systemplattform (vgl. die Vorbemerkung zu Kapitel 5).

Die an das SIEM-System weitergeleiteten Events werden nach den dafür geltenden separaten Regelungen gesichert (vgl. die Vorbemerkung zu Kapitel 5). Es kann davon ausgegangen werden, dass die Sicherungszeit mindestens sieben Tage beträgt.

5.4.6 Speicherung der Aufzeichnungen (intern / extern)

Die Speicherung des Log-Protokolls (Aufzeichnungen) erfolgt lokal und optional im SIEM-System.

5.4.7 Benachrichtigung der Ereignisauslöser

Das Monitoring- und das SIEM-System übernehmen die permanente Auswertung und das Alerting für alle System- und PKI-Ereignisse der NDR-Sub-CA-2020.

5.4.8 Schwachstellenanalyse

Die NDR-Sub-CA-2020 ist in das allgemeine Patch-Management der RfA aufgenommen (vgl. die Vorbemerkung zu Kapitel 5). Schwachstellen bei den eingesetzten Systemen werden nach Bekanntwerden der Schwachstelle und Vorliegen eines Patches umgehend geschlossen.

Bei Hinweisen des Herstellers der eingesetzten HSMs auf sicherheitsrelevante Updates der HSM-Software sind die CA-Administratoren dafür verantwortlich, die betreffenden Schwachstellen zu bewerten und ggf. die Updates/Patches einzuspielen.

Die Verantwortlichen für den PKI-Betrieb haben die Verantwortlichen für den Betrieb des SIEM über die Bedeutung der an das SIEM weitergeleiteten Meldungen der CA informiert und stehen für Rückfragen zur Verfügung.

Die Auswertung der weitergeleiteten Meldungen durch das SIEM liegt in der Verantwortlichkeit des SIEM-Teams (vgl. die Vorbemerkung zu Kapitel 5).

5.5 Archivierung von Aufzeichnungen

5.5.1 Arten von archivierten Aufzeichnungen

Die folgenden Daten werden archiviert:

- CA-Schlüssel in einem HSM-Backup-System
- Sicherungskopie der virtuellen Maschine der NDR-Sub-CA-2020

Zusätzlich werden die folgenden Daten der eingesetzten HSMs archiviert:

- Aktivierungsdaten bzw. Passwörter für den Zugriff auf das HSM (vgl. Kapitel 5.2.1 / 5.2.2)

5.5.2 Aufbewahrungsfristen für archivierte Daten

Die in Kapitel 5.5.1 genannten Daten werden über die gesamte Betriebsdauer der NDR-Sub-CA-2020 aufbewahrt.

5.5.3 Sicherung des Archivs

Die genannten Daten werden, abgesehen von der Sicherungskopie der virtuellen Maschine, in einem Tresor verschlossen aufbewahrt. Sie sind in verschlüsselter Form oder innerhalb des Tresors in versiegelten Umschlägen hinterlegt.

Durch diese Art der Aufbewahrung sind sie angemessen gegen unberechtigten Zugriff geschützt.

5.5.4 Datensicherung des Archivs

Es erfolgt keine gesonderte Sicherung des Archivs.

5.5.5 Anforderungen zum Zeitstempeln von Aufzeichnungen

Bei der **RfA** bestehen keine Anforderungen zum Zeitstempeln von Aufzeichnungen.

5.5.6 Archivierung (intern / extern)

Für die aufzubewahrenden Daten findet keine elektronische Archivierung in einem speziellen Archivierungssystem statt.

5.5.7 Verfahren zur Beschaffung und Verifikation von Archivinformationen

Entfällt.

5.6 Schlüsselwechsel der CA

Der private Schlüssel der NDR-Sub-CA-2020, wird nur so lange zum Ausstellen von Zertifikaten eingesetzt, wie die Gültigkeit der untergeordneten Zertifikate noch innerhalb des Gültigkeitsrahmens des NDR-Sub-CA-2020-Zertifikats liegt.

Beim Schlüsselwechsel einer NDR-Sub-CA-2020 wird neues Schlüsselmaterial generiert.

5.7 Kompromittierung und Geschäftsweiterführung

5.7.1 Behandlung von Vorfällen und Kompromittierungen

Bei Verlust des NDR-Sub-CA-2020-Schlüssels durch Systemausfall oder Löschung der Daten kann der NDR-Sub-CA-2020-Schlüssel aus der Sicherungskopie (vgl. Kapitel 5.5) wiederhergestellt werden.

Falls im Laufe der Gültigkeitsdauer eines NDR-Sub-CA-2020-Zertifikats die verwendeten Kryptoverfahren bzw. Schlüssellängen (siehe Kapitel 6.1 und 7.1) nicht mehr als hinreichend sicher zu betrachten sind, sind der Informationssicherheitsbeauftragte der RfA und die CA-Steuerungsgruppe zu informieren, welche über die nächsten Schritte entscheiden.

Bei sonstigen Verdachtsfällen einer Kompromittierung der NDR-Sub-CA-2020 wird der Informationssicherheitsbeauftragte der RfA informiert, der über das weitere Vorgehen entscheidet.

5.7.2 Rechnerressourcen-, Software- und/oder Datenkompromittierung

Im Verdachtsfall von kompromittierter Software oder Daten werden die Daten aus einer unkompromittierten Datensicherung zurückgespielt. Kompromittierte Software oder Daten bedeuten dabei, dass Software oder Daten manipuliert sein könnten oder der Eigentümer des Systems keine Kontrolle mehr über die korrekte Funktionsweise oder den korrekten Inhalt hat.

Im konkreten Fall wird nach den Vorgaben des Informationssicherheits-Managements der RfA darüber entschieden, welche Art der Datensicherung als unkompromittiert gelten kann und wie die Wiederherstellung erfolgt. Ggf. kann das System unter Rückgriff auf den hinterlegten CA-Schlüssel komplett neu aufgebaut werden.

5.7.3 Verhalten bei Kompromittierung des privaten Schlüssels der CA

Bei hinreichendem Verdacht auf eine Kompromittierung des privaten Schlüssels der NDR-Sub-CA-2020 wird unverzüglich die Sperrung des NDR-Sub-CA-2020-Zertifikats bei der NDR-CA-2020 beantragt. Danach können auf einem unkompromittierten bzw. bereinigten System neue Schlüssel erzeugt und ein neues CA-Zertifikat beantragt werden.

5.7.4 Möglichkeiten zur Geschäftsweiterführung nach einer Kompromittierung

Die Wiederaufnahme des Betriebs nach einem Disaster sollte nach Möglichkeit ohne Datenverlust erfolgen. Hierzu werden im Bedarfsfall alle als Backup, archiviert oder an anderer Stelle verfügbaren, nicht-kompromittierten Daten genutzt, z. B. Beispiel Backups von Log-Dateien, publizierte Sperrlisten und Zertifikate, Backups der CA-Datenbank.

Über die genaue Art der Wiederherstellung wird im konkreten Einzelfall im Einvernehmen mit dem Informationssicherheitsbeauftragten der RfA entschieden.

5.8 Schließung einer CA oder einer Registrierungsstelle

Wenn die NDR-Sub-CA-2020 ihren Betrieb einstellt, wird ihr CA-Zertifikat - sofern nicht bereits abgelaufen - durch die RfA-CA gesperrt. Dadurch werden auch die von ihr ausgestellten Zertifikate invalidiert. Durch die folgenden Maßnahmen wird dafür gesorgt, dass der private Schlüssel der CA im Anschluss nicht missbräuchlich verwendet werden kann.

Die NDR-Sub-CA-2020 sperrt alle von ihr ausgestellten Zertifikate, die noch gültig sind, stellt anschließend eine letzte Sperrliste aus und veröffentlicht diese. Diese letzte Sperrliste ist bis zum Ende der Laufzeit des Zertifikats der NDR-Sub-CA-2020 gültig. Abschließend werden die virtuelle Maschine der NDR-Sub-CA-2020, die Sicherungskopie der virtuellen Maschine und der private Schlüssel auf der HSM vernichtet.

Wenn eine Betriebsgruppe oder Management-System, das RA-Funktionen übernimmt (bspw. ein MDM) seinen Betrieb einstellt, werden die dafür genutzten Zugangsdaten (Passwörter und/oder Zertifikate) gesperrt und die entsprechenden Berechtigungen in der CA-Software entzogen.

6. Technische Sicherheitsmaßnahmen

Die Gewährleistung geeigneter technischer Sicherheitsmaßnahmen ist eine Voraussetzung für den sicheren Betrieb einer Zertifikatsinfrastruktur. Nachfolgend werden die technischen Sicherheitsmaßnahmen beschrieben, die den sicheren Betrieb der NDR-Sub-CA-2020 gewährleisten.

6.1 Erzeugung und Installation von Schlüsselpaaren

6.1.1 Erzeugung von Schlüsselpaaren

Das Schlüsselpaar der NDR-Sub-CA-2020 wurde in einem HSM erzeugt und gespeichert (vgl. Kapitel 6.2).

Die Schlüsselerzeugung durch Endanwender und Endsysteme muss sich nach deren technischen Gegebenheiten richten und liegt in der Verantwortung der jeweiligen Zertifikatsinhaber bzw. Zertifikatsverantwortlichen. Die NDR-Sub-CA-2020 kontrolliert vor einer Zertifikatserstellung stets die Einhaltung der in diesem Dokument geforderten Kryptoalgorithmen und Mindestschlüssellängen.

Eine zentrale Erzeugung von Schlüsselpaaren für Endanwender bei der NDR-Sub-CA-2020 findet nicht statt.

6.1.2 Lieferung privater Schlüssel an Zertifikatsnehmer

Eine Übermittlung des privaten Schlüssels an einen Zertifikatsnehmer oder eine RA ist nicht notwendig und wird nicht angeboten.

6.1.3 Lieferung öffentlicher Schlüssel an Zertifikatsherausgeber

Der Zertifikatsantrag der NDR-Sub-CA-2020 mit dem zu zertifizierenden öffentlichen Schlüssel an die CA-Administratoren der NDR-CA-2020 wird über einen Transfer-Datenträger oder per E-Mail übermittelt.

Die öffentlichen Schlüssel von Endanwendern werden an die NDR-Sub-CA-2020 als Zertifikatsantrag über eine der in Kapitel 4.2.2 genannten technischen Schnittstellen übermittelt. Jede dieser Schnittstellen beinhaltet eine Authentisierung des berechtigten Antragstellers bzw. technischen Systems oder eine direkte Validierung der im Zertifikat beantragten Namensinformation.

Im Ausnahmefall ist es zulässig, dass ein Endanwender den Zertifikatantrag über das interne E-Mail-System oder das Ticket-System der RfA an einen Certificate Manager der NDR-Sub-CA-2020 übermittelt. Der Certificate Manager identifiziert den berechtigten Antragsteller in diesem Fall anhand des E-Mail-Absenders bzw. des Benutzerkontos, unter dem das Ticket erstellt wurde, und spielt dann stellvertretend den Zertifikatsantrag über eine der technischen Schnittstellen ein.

Das interne E-Mail-System bzw. Ticket-System der RfA ist nach deren separaten Vorgaben angemessen gegen eine Fälschung der Absender-Information geschützt.

In allen Fällen ist der Zertifikatsantrag, der den öffentlichen Schlüssel enthält, mit dem zugehörigen Privat-Key signiert. Diese digitale Signatur wird durch die empfangende CA geprüft und so sichergestellt, dass der Ersteller des Antrags im Besitz dieses Private-Keys ist.

6.1.4 Lieferung öffentlicher Schlüssel der CA an Zertifikatsnutzer

Die NDR-Sub-CA-2020 stellt ihr eigenes Issuing-CA-Zertifikat den Zertifikatsprüfern über die in Kapitel 2.1 genannten Verzeichnisse zur Verfügung, so dass es automatisch von einer Anwendung zu Verifikationszwecken heruntergeladen und verwendet werden kann.

6.1.5 Schlüssellängen

Die NDR-Sub-CA-2020 verwendet das RSA-Verfahren, das Schlüsselpaar hat eine Schlüssellänge von 4096 Bit.

Endanwender-Schlüssel nutzen ebenfalls das RSA-Verfahren. Die Schlüsselpaare der Endnutzer oder -systeme sollen bei Neuausstellung grundsätzlich 4096 Bit lang sein. Im Ausnahmefall bei Endsystemen, die diese Schlüssellänge technisch nicht unterstützen, wird eine Schlüssellänge ab mindestens 2048 Bit akzeptiert.

6.1.6 Festlegung der Parameter der öffentlichen Schlüssel und Qualitätskontrolle

Das Schlüsselpaar der NDR-Sub-CA-2020 wurde in einem HSM generiert, das nach FIPS 140-2 zertifiziert ist und die entsprechenden Vorgaben zur Schlüsselgenerierung einhält.

Auch die Public Key Parameter der Schlüsselpaare von Endanwendern sollen den Anforderungen aus FIPS 140-2 oder einem vergleichbaren Standard entsprechen. Die Einhaltung dieser Anforderung ist jedoch bei Schlüsseln, die dezentral generiert werden, vom jeweiligen Endsystem abhängig und kann von der NDR-Sub-CA-2020 jedoch über die Prüfung der erforderlichen Mindestschlüssellänge hinaus nicht effektiv geprüft werden.

6.1.7 Schlüsselverwendungen

Alle von der NDR-Sub-CA-2020 ausgestellten Zertifikate sowie die zugehörigen privaten Schlüssel dürfen nur zu den in den Zertifikaten spezifizierten Verwendungszwecken eingesetzt werden (siehe Kapitel 7.1.2).

Zertifikatsprüfer (Relying Parties) sind verpflichtet, diese Schlüsselverwendungszwecke zu prüfen, bevor sie das Zertifikat verwenden. Die Einhaltung dieser Anforderung kann durch die NDR-Sub-CA-2020 jedoch nicht effektiv kontrolliert werden.

6.2 Sicherung des privaten Schlüssels und Anforderungen an kryptographische Module

6.2.1 Standards und Sicherheitsmaßnahmen für kryptographische Module

Die für die Schlüssel der NDR-Sub-CA-2020 verwendeten Hardware-Sicherheitsmodule (SafeNet Luna SA7) sind nach FIPS 140-2 Level 3 zertifiziert.

6.2.2 Mehrpersonen-Zugriffssicherung zu privaten Schlüsseln (n von m)

Der administrative Zugriff auf das HSM der NDR-Sub-CA-2020 sowie der Zugriff auf die im HSM gespeicherten privaten Schlüssel ist ausschließlich mit Hilfe des aufgeteilten Passwortes möglich (4-Augen-Prinzip). Der private Schlüssel der NDR-Sub-CA-2020 wird niemals außerhalb der sicheren Grenzen des HSM im Klartext abgespeichert oder in anderer Weise zugänglich gemacht.

Darüber hinaus wird kein Mehraugenprinzip eingesetzt.

6.2.3 Hinterlegung privater Schlüssel

Die NDR-Sub-CA-2020 bietet keine Schlüsselhinterlegung an.

6.2.4 Sicherung privater Schlüssel

Der private Schlüssel wird auf zwei Partitionen eines redundanten HSM-Verbunds generiert und gespeichert. Der private Schlüssel der NDR-Sub-CA-2020 wird niemals außerhalb der sicheren Grenzen des HSM im Klartext abgespeichert oder in anderer Weise zugänglich gemacht.

Zusätzlich ist der private Schlüssel der NDR-Sub-CA-2020 in einem weiteren Backup-HSM gespeichert.

6.2.5 Archivierung privater Schlüssel

Die genannten Passworthälften in versiegelten Umschlägen sowie die genannte Hardware mit Schlüsselmaterial sind vor unberechtigtem Zugriff geschützt im folgenden Tresor hinterlegt:

- CA-Tresor der Abteilung Infrastruktur

6.2.6 Transfer privater Schlüssel in oder aus kryptographischen Modulen

Die im HSM gespeicherten CA-Schlüssel können nicht in unverschlüsselter Form aus dem HSM exportiert werden.

6.2.7 Speicherung privater Schlüssel in kryptographischen Modulen

Für Schlüssel der CA gelten die Regelungen aus Kapitel 6.1.1.

Endanwendern und Systemen steht es frei, ihre privaten Schlüssel in Smartcard oder HSM oder in Software zu speichern.

6.2.8 Aktivierung privater Schlüssel

Die Aktivierungsdaten für die HSM-Partition, welche die Schlüssel der NDR-Sub-CA-2020 enthält, werden durch den HSM-Administrator (Security Officer, diese Rolle wird von den CA-Administratoren mit übernommen) vergeben. Sie sind auf dem Serversystem der CA hinterlegt, damit die HSM-Partition nach dem Systemstart automatisch aktiviert wird.

6.2.9 Deaktivierung privater Schlüssel

Bei Bedarf können die CA-Administratoren der NDR-Sub-CA-2020 in ihrer Teilrolle als HSM-Administrator die für die entsprechende HSM-Partition vergebenen Aktivierungsdaten löschen bzw. invalidieren.

6.2.10 Zerstörung privater Schlüssel

Private Schlüssel der NDR-Sub-CA-2020 werden, bei Bedarf und nur nachdem zuvor das betreffende CA-Zertifikat gesperrt wurde oder abgelaufen ist, mit der geprüften Lösch-Funktion des HSMs von allen HSMs, auf denen der Schlüssel gespeichert ist (auch Backup-HSMs) gelöscht.

Hinterlegte Sicherheitskopien der CA-Schlüsseln auf Datenträgern sowie zugehörige Keys bzw. Passwörter oder PINs in versiegelten Umschlägen werden dem jeweiligen Tresor entnommen und entsprechend der Datenschutz-Vorgaben der RfA für personenbezogene Daten vernichtet und entsorgt.

Die genaue Art der Löschung privater Schlüssel von Endanwendern und Systemen richtet sich nach der technischen Funktionalität der jeweiligen Anwendung bzw. Systemplattform. Sofern private Schlüssel von Endanwendern oder Systemen bei Bedarf nach Löschung des Schlüssels technisch bedingt oder wegen Verlust eines Geräts nicht sicher gelöscht werden können und das zugehörige Zertifikat nicht abgelaufen ist, sind die Endanwender bzw. Systemverantwortlichen verpflichtet, die Sperrung des Zertifikats zu beantragen.

Um den privaten Schlüssel eines Anwenders auf einer Smartcard zu löschen, wird diese bei Bedarf entsprechend der Datenschutz-Vorgaben der RfA für personenbezogene Daten vernichtet und entsorgt.

6.2.11 Beurteilung kryptographischer Module

Siehe Abschnitt 6.2.1.

6.3 Andere Aspekte des Managements von Schlüsselpaaren

6.3.1 Archivierung öffentlicher Schlüssel

Entfällt.

6.3.2 Gültigkeitsperioden von Zertifikaten und Schlüsselpaaren

Das CA-Zertifikat der NDR-Sub-CA-2020 ist 10 Jahre gültig. Der private Schlüssel der NDR-Sub-CA-2020 wird jedoch nur solange zur Ausstellung neuer untergeordneter Zertifikate verwendet werden, wie das Gültigkeitsende der ausgestellten Zertifikate noch im Gültigkeitsbereich der NDR-Sub-CA-2020 liegt.

Endanwenderzertifikate haben eine maximale Laufzeit von 5 Jahren.

6.4 Aktivierungsdaten

6.4.1 Aktivierungsdaten

Die CA-Administratoren und Certificate Manager der NDR-Sub-CA-2020 verwenden zur Anmeldung sichere Passwörter entsprechend der Passwort-Richtlinie der RfA.

6.4.2 Schutz von Aktivierungsdaten

Die betreffenden Passwörter sind nur den CA-Administratoren bzw. Certificate Managern der NDR-Sub-CA-2020 selbst und ggf. - soweit nach Passwort-Richtlinie der RfA zulässig - ihren Vertretern bekannt.

6.5 Sicherheitsmaßnahmen in den Rechneranlagen

6.5.1 Spezifische technische Sicherheitsanforderungen in den Rechneranlagen

Die NDR-Sub-CA-2020 wird auf einem Windows Server 2019 betrieben, auf den nur nach einer Benutzeranmeldung mit einem autorisierten Benutzerkonto zugegriffen werden kann.

Das System ist nach den Vorgaben der Microsoft Security Baseline für Windows 2019 Member Server gehärtet. In den folgenden Punkten wird begründet von der Microsoft-Härtungsvorgabe abgewichen:

- Auf Einstellungen, die nicht primär der Sicherheit dienen, sondern der Telemetrie und Datenweitergabe an Microsoft (z. B. Feedback-Programme) wurde verzichtet.
- Einstellungen zur virtualisierungsbasierten Sicherheit wurden deaktiviert, da diese innerhalb einer virtuellen Maschine nicht nutzbar sind und u. U. zu technischen Problemen führen.
- Die Kennwortrichtlinie entspricht der Passwort-Richtlinie der RfA im Active Directory.
- Die Einstellungen zum Malware-Schutz richten sich nach den Sicherheitsvorgaben der RfA und nicht nach den Microsoft-Baseline-Einstellungen für den Microsoft Defender.
- Die Einstellungen zu Anmeldebeschränkungen (lokal und per Netzwerk) sind an die etablierte Arbeitsweise der CA-Administratoren bei der RfA angepasst.

6.5.2 Beurteilung von Computersicherheit

Die Beurteilung von Computersicherheit erfolgt auf Basis der Herstellerinformationen des Betriebssystems.

6.6 Technische Maßnahmen während des Life Cycles

6.6.1 Sicherheitsmaßnahmen bei der Entwicklung

Es findet keine Software-Entwicklung statt.

6.6.2 Sicherheitsmaßnahmen beim Computermanagement

Die Serversysteme der NDR-Sub-CA-2020 sowie die Virtualisierung-Infrastruktur sind in den regelmäßigen Patch- und Update- Managementprozess der RfA integriert.

Die CA-Administratoren der NDR-Sub-CA-2020 sind dafür verantwortlich, sich regelmäßig, mindestens einmal pro Monat, über Schwachstellen des eingesetzten HSM oder der damit verbundenen Software zu informieren, eventuelle neue Schwachstellen zu bewerten und ggf. Hersteller-Patches dagegen einzuspielen.

Bei Schwachstellen mit einer CVSS-Bewertung von 7.0 oder höher, die im Einsatzszenario bei der CA relevant sind, werden Hersteller-Patches unverzüglich eingespielt.

6.6.3 Sicherheitsmaßnahmen während der Life Cycles

Für die Systeme der NDR-Sub-CA-2020, die virtuelle Infrastruktur der RfA und die HSMs gelten während des Lebenszyklus die gleichen Sicherheitsmaßnahmen wie für alle anderen Serversysteme der RfA auch.

6.7 Sicherheitsmaßnahmen für Netze

Die Systeme der NDR-Sub-CA-2020 sind vor unberechtigten Zugriffen per Netzwerk und vor Zugriffen von außen geschützt.

Dazu werden die folgenden Sicherheitsmechanismen eingesetzt:

- Die Systeme werden im internen Netz der RfA betrieben, das von externen Netzen wie dem Internet und dem ARD-Netz durch eine Firewall nach den Sicherheitsvorgaben der RfA getrennt ist. Diese Firewall erlaubt keine direkte Netzwerkverbindungen von außen auf CA-Server.
- Die Systeme werden innerhalb des internen Netzes im selben Server-Netzbereich betrieben, in dem auch vergleichbar sicherheitskritische Server angesiedelt sind. Dieser Netzbereich ist entsprechend der Sicherheitsvorgaben der RfA auch aus den anderen Bereichen des internen Netzes nur über eine Firewall-Filterung zu erreichen.
- Wie vom Härtingsprofil (vgl. Kapitel 6.5.1) vorgegeben, ist auf den Windows-Servern die Windows Defender Firewall aktiv.

6.8 Zeitstempel

In der RfA wird kein Zeitstempeldienst betrieben.

7. Profile von Zertifikaten, Sperrlisten und OCSP

7.1 Zertifikatsprofile

7.1.1 Versionsnummern

Die X.509-Versionsnummer im Zertifikat wird auf Version 3 (= Wert 2) gesetzt. Dieser Wert kennzeichnet X.509-Zertifikate mit Erweiterungen.

7.1.2 Zertifikatserweiterungen

In den Zertifikaten für Endanwender und Systeme sind mindestens folgende Zertifikatserweiterungen enthalten:

- KeyUsage (Schlüsselverwendung)
- CRLDistributionPoints (Sperrlisten-Verteilungspunkte)
- AuthorityKeyIdentifier (Stellenschlüsselkennung)

Die KeyUsage wird als kritisch, alle anderen als nicht-kritisch markiert. Optional werden je nach Zertifikatstyp außerdem eine kritische BasicConstraints-Erweiterung und weitere nicht kritische Zertifikatserweiterungen in den Zertifikaten für Endanwender und Systeme ergänzt, wie bspw.

- SubjectAlternativeName (Alternativer Antragstellername)
- AuthorityInfoAccess (Zugriff auf Stelleninformationen)
- ExtendedKeyUsage (Erweiterte Schlüsselverwendung)
- CertificatePolicies (Zertifikatrichtlinien)
- Microsoft Application Policies Erweiterung
- Microsoft Security Identifier Erweiterung

Um WLAN-Clientzertifikate für die Anmeldung am Rundfunk-WLAN RfA-übergreifend einheitlich zu kennzeichnen und sie so von anderen Client-Authentisierungszertifikaten wie bspw. VPN-Zertifikaten unterscheiden zu können, wird in allen WLAN-Clientzertifikaten für das Rundfunk-WLAN eine einheitliche „Erweiterte Schlüsselverwendung“ (X509 v3, Extended Key Usage) aufgenommen, die die Objektkennung (Object Identifier) 1.3.6.1.4.1.42638.2.1 enthält.

Um Zertifikate für die weConnect Lösung RfA-übergreifend einheitlich zu kennzeichnen und sie so von anderen Zertifikatstypen wie bspw. allgemeinen TLS-Serverzertifikaten unterscheiden zu können, wird in allen weConnect-Zertifikaten (eine einheitliche „Erweiterte Schlüsselverwendung“ (X509 v3, Extended Key Usage) aufgenommen, die die Objektkennung (Object Identifier) 1.3.6.1.4.1.42638.2.2 enthält.

Die Extended Key Usage Erweiterung wird als nicht-kritisch markiert. Es werden nur Maschinenzertifikate für Rundfunk-WLAN bzw. weConnect erstellt und stets mit der betreffenden Objektkennung in der Extended Key Usage versehen.

7.1.3 Algorithmen OIDs

Zur Signatur von Zertifikaten wird bis auf weiteres der Algorithmus „sha256WithRSAEncryption“ verwendet.

Als Algorithmen-Identifizierer für den Subject Public Key (Teilnehmerschlüssel) in CA-Zertifikaten und Endanwenderzertifikaten wird bis auf weiteres der folgende genutzt:

- rsaEncryption (OID: 1.840.113549.1.1.1)

7.1.4 Namensformate

Siehe Kapitel 3.1.4

7.1.5 Namensbeschränkungen

Bei der NDR-Sub-CA-2020 gibt es keine Namensbeschränkungen. Die Interpretation der Namen (wie in Abschnitt 3.1.4 beschrieben) muss korrekt durchgeführt werden.

7.1.6 OIDs der Zertifikatsrichtlinien

Zur RFA-übergreifenden Kennzeichnung von WLAN-Zertifikaten enthalten diese eine einheitliche „Erweiterte Schlüsselverwendung“ (X509 v3, Extended Key Usage) mit der Objektkennung (Object Identifier) 1.3.6.1.4.1.42638.2.1, siehe Kapitel 7.1.2.

Zur RFA-übergreifenden Kennzeichnung von weConnect-Zertifikaten enthalten diese eine einheitliche „Erweiterte Schlüsselverwendung“ (X509 v3, Extended Key Usage) mit der Objektkennung (Object Identifier) 1.3.6.1.4.1.42638.2.2, siehe Kapitel 7.1.2.

Zur Objektkennung dieses Dokuments siehe Kapitel 1.2.

Optional werden für einzelne Typen von Endzertifikaten weitere Objektkennungen als Policy-Identifier in einer nicht-kritischen Certificate Policies Erweiterung aufgenommen, falls dies in der Anwendung des betreffenden Zertifikatstyps erforderlich ist oder Vorteile bietet, bspw. von Microsoft vergebene Objektkennungen, die eine Überprüfung der sicheren Schlüsselgenerierung per Key-Attestation anzeigen.

7.1.7 Nutzung der Erweiterung "Policy Constraints"

Es werden keine Beschränkungen für Sicherheitsrichtlinien (Policy Constraints) in den ausgestellten Endanwenderzertifikaten verwendet.

7.1.8 Syntax und Semantik von "Policy Qualifiers"

Die NDR-Sub-CA-2020 verwendet in den von ihr ausgestellten Endanwender-Zertifikaten keine CertificatePolicies Erweiterung und damit auch keine Policy Qualifier, die Bestandteil der CertificatePolicies Erweiterung sind.

7.1.9 Verarbeitung der Semantik der kritischen Erweiterung Zertifikatsrichtlinie

Gemäß Abschnitt 7.1.2 ist eine CertificatePolicies Erweiterung (Erweiterung Zertifikatsrichtlinie) in allen Zertifikaten der gesamten Rundfunk-PKI immer als unkritisch gekennzeichnet.

7.2 Sperrlistenprofile

7.2.1 Versionsnummer(n)

Die Versionsnummer der Sperrliste wird auf Version 2 (= Wert 1) gesetzt. Dieser Wert kennzeichnet X.509 Sperrlisten mit Erweiterungen.

7.2.2 Erweiterungen von Sperrlisten und Sperrlisteneinträgen

In den Sperrlisten der NDR-Sub-CA-2020 sind mindestens folgende Erweiterungen enthalten:

- AuthorityKeyIdentifier (Stellenschlüsselkennung)
- CRLNumber (Sperrlistennummer)

Diese Sperrlistenerweiterungen werden alle als nicht-kritisch markiert. Optional werden weitere nicht-kritische Erweiterungen in die Sperrlisten aufgenommen, bspw. NextCRLPublish (geplanter Zeitpunkt der nächsten Sperrlisten-Veröffentlichung).

7.3 Profile des Statusabfragedienstes (OCSP)

7.3.1 Versionsnummer(n)

Entfällt.

7.3.2 OCSP Erweiterungen

Entfällt.

8. Überprüfungen und andere Bewertungen

Audits von RfA-CAs und RfA Issuing-CAs werden von der ARGE Rundfunk-Betriebstechnik (RBT) durchgeführt. Dabei soll die regelgerechte Implementierung mit Schwerpunkt auf zertifikatsspezifische Themen, wie z.B. Prüfung der Prozesse und Aufgaben der Admins, bei allen Mitgliedern überprüft werden. Es werden sowohl das CPS-Dokument auf Einhaltung der Mindestanforderungen als auch die technische Implementierung geprüft. Als Grundlage dient der „Prüfkatalog der Rundfunk-Root-CA zur Konformitätsprüfung von teilnehmenden RfA-CAs“. Das Ergebnis wird in einem Bericht zusammengefasst, dieser enthält auch eine Empfehlung für mögliche Nachprüfungen.

Wurden im Rahmen der Prüfung Mängel festgestellt, muss das CA-Steuerungsmitglied der RfA die Prüfungsergebnisse zusammen mit den CA-Ansprechpartnern gemeinsam bewerten und über das weitere Vorgehen entscheiden. Die festgestellten Mängel müssen priorisiert und geeignete Korrekturmaßnahmen prioritätengesteuert eingeleitet und koordiniert werden. Das Vorgehen und die Behebung müssen dem Betreiber 3 Monate nach Zugang des Berichts gemeldet werden. Bei sicherheitskritischen Feststellungen muss eine vorgezogene Nachprüfung stattfinden. Die Kosten hierzu sind über die RBT Umlage von dem jeweiligen Teilnehmer zu tragen.

Bei Neuaufnahme eines Mitglieds soll diese Überprüfung initial spätestens 3 Monate nach der Aufnahme durchgeführt werden. Bei Bestandmitgliedern wählt der Betreiber mit geeignetem zeitlichem Vorlauf vor Erstellung des Jahresberichts mindestens zwei (innerhalb von 3 Jahren, sollen alle Teilnehmer einmal geprüft worden sein) Mitglieder der Rundfunk-CA zufällig aus und unterzieht diese einer gesonderten Prüfung.

Die Ergebnisse dieser Überprüfung finden Eingang in den Jahresbericht.

Daneben finden ggf. interne Überprüfungen der NDR-Sub-CA-2020 nach den Maßgaben der Kapitel 8.1 bis 8.6 statt.

8.1 Häufigkeit und Bedingungen für Überprüfungen

Im Fall eines begründeten Verdachts auf Missbrauch der NDR-Sub-CA-2020 wird von den CA-Administratoren unter Einbindung des Informationssicherheitsbeauftragten der RfA eine anlassbezogene Auswertung der Log-Daten vorgenommen. Es finden keine darüber hinausgehenden routinemäßigen Kontrollen der Log-Daten statt.

Zusätzlich werden jährlich durch interne Audits die aufgezeichneten System- und Anwendungsereignisse sowie die Prozesse der NDR-Sub-CA-2020 stichprobenhaft überprüft.

8.2 Identität/Qualifikation des Prüfers

Der Prüfer verfügt über eine geeignete Qualifikation als Auditor.

8.3 Stellung des Prüfers zum Bewertungsgegenstand

Der Prüfer gehört weder zu der überprüften Abteilung noch ist er dieser Abteilung unterstellt.

8.4 Durch Überprüfungen abgedeckte Themen

Bei der Konformitätsprüfung der CA werden mindestens folgende Bereiche stichprobenhaft untersucht:

- Prozesse des Zertifikatsmanagements
- Physikalische Sicherheitsmaßnahmen
- Technische Sicherheitsmaßnahmen
- Organisatorische Sicherheitsmaßnahmen
- Personelle Sicherheitsmaßnahmen

8.5 Reaktionen auf Unzulänglichkeiten

Werden im Rahmen der Prüfung Mängel festgestellt, wird der Informationssicherheitsbeauftragte der RfA die Prüfungsergebnisse mit den CA-Administratoren der NDR-Sub-CA-2020 gemeinsam bewerten und über das weitere Vorgehen entscheiden. Die festgestellten Mängel werden priorisiert und geeignete Korrekturmaßnahmen prioritätengesteuert eingeleitet und koordiniert.

8.6 Information über Bewertungsergebnisse

Die Ergebnisse des Audits werden dem Betreiber der Rundfunk-Root-CA zur Verfügung gestellt. Dieser fasst die Ergebnisse zusammen und stellt sie der CA-Steuerungsgruppe im Rahmen eines jährlichen Berichts zur Verfügung.

9. Andere finanzielle und rechtliche Angelegenheiten

9.1 Preise

Für die Nutzung der RfA-PKI werden keine Gebühren erhoben.

9.1.1 Preise für Zertifikate oder Zertifikatserneuerungen

Entfällt.

9.1.2 Preise für den Zugriff auf Zertifikate

Entfällt.

9.1.3 Preise für Sperrungen oder Statusinformationen

Entfällt.

9.1.4 Preise für andere Dienstleistungen

Entfällt.

9.1.5 Richtlinien für Rückerstattungen

Entfällt.

9.2 Finanzielle Zuständigkeiten

Finanzielle Aspekte werden in diesem Dokument nicht beschrieben.

9.2.1 Versicherungsdeckung

Entfällt.

9.2.2 Andere Posten

Entfällt.

9.2.3 Versicherung oder Gewährleistung für Endnutzer

Entfällt.

9.3 Vertraulichkeitsgrad von Geschäftsdaten

9.3.1 Definition von vertraulichen Informationen

Jegliche Informationen über Teilnehmer und Antragsteller, die nicht unter den nächsten Abschnitt (Kapitel 9.3.2) fallen, werden als vertrauliche Informationen eingestuft und nach den entsprechenden Vorgaben der RfA behandelt.

9.3.2 Informationen, die nicht zu den vertraulichen Informationen gehören

Alle Informationen, die in den veröffentlichten Zertifikaten und Sperrlisten der NDR-Sub-CA-2020 enthalten sind oder davon abgeleitet werden können, müssen nicht als vertraulich eingestuft werden.

9.3.3 Zuständigkeiten für den Schutz vertraulicher Informationen

Der Betreiber der NDR-Sub-CA-2020 trägt die Verantwortung für Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen. Daten werden im RfA-Rahmen der Dienstleistung nur weitergegeben, wenn zuvor eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnet wurde. Die mit den Aufgaben betrauten Mitarbeiter wurden auf Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz verpflichtet.

9.4 Datenschutz von Personendaten

9.4.1 Datenschutzkonzept

Die zur Leistungserbringung erforderliche elektronische Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt in Übereinstimmung mit der DSGVO und dem im Staatsvertrag angegebenen Datenschutzgesetz.

9.4.2 Als persönlich behandelte Daten

Für personenbezogene Daten gelten die Regelungen aus Abschnitt 9.3.1 analog.

9.4.3 Daten, die nicht als persönlich behandelt werden

Für personenbezogene Daten gelten die Regelungen aus Abschnitt 9.3.2 analog.

9.4.4 Zuständigkeiten für den Datenschutz

Für personenbezogene Daten gelten die Regelungen aus Abschnitt 9.3.3 analog.

9.4.5 Hinweis und Einwilligung zur Nutzung persönlicher Daten

Soweit dies zur Leistungserbringung der NDR-Sub-CA-2020 erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten auf einer Rechtsgrundlage nach DSGVO Art. 6 Abs. (1), bspw. zur Erfüllung eines Vertrags (Art. 6 Abs. (1) Lit. b)) oder einer Einwilligung (Art. 6 Abs. (1) Lit. a)) .

Darüber hinaus können alle Informationen veröffentlicht werden, die als nicht vertraulich behandelt werden (siehe Abschnitt 9.4.3) und deren Veröffentlichung nicht widersprochen wurde.

9.4.6 Auskunft gemäß rechtlicher oder staatlicher Vorschriften

Die NDR-Sub-CA-2020 unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sie gibt vertrauliche und personenbezogene Informationen an staatliche Organe in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen nur dann weiter, wenn entsprechende Entscheidungen vorliegen. Die Entscheidungen erfolgt durch bzw. nach Abstimmung mit der Juristischen Direktion und dem Informationssicherheitsbeauftragten der RfA.

9.4.7 Andere Bedingungen für Auskünfte

Es gibt keine anderen Bedingungen für Auskünfte.

9.5 Geistiges Eigentumsrecht

Der Betreiber der NDR-Sub-CA-2020 hat das alleinige Nutzungsrecht an dem vorliegenden Dokument. Eine Weitergabe von veränderten Fassungen dieses Dokuments ist ohne Zustimmung des Betreibers der NDR-Sub-CA-2020 nicht zulässig.

9.6 Zusicherungen und Garantien

9.6.1 Zusicherungen und Garantien der CA

Die NDR-Sub-CA-2020 verpflichtet sich, die Anforderungen aus der anwendbaren CP der NDR-CA-2020 geeignet umzusetzen und alle im Rahmen dieses CPS beschriebenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen durchzuführen.

9.6.2 Zusicherungen und Garantien der RA

Die Registrierungsstelle ist Bestandteil der NDR-Sub-CA-2020. Ihre Zusicherung erfolgt gemäß Kapitel 9.6.1.

9.6.3 Zusicherungen und Garantien der Zertifikatsnehmer

Es gelten die Bestimmungen aus Abschnitt 4.5.1.

9.6.4 Zusicherungen und Garantien der Zertifikatsnutzer

Es gelten die Bestimmungen aus den Abschnitten 4.5.2, 4.9.6 und 6.1.7.

9.6.5 Zusicherungen und Garantien anderer Zertifikatsinfrastruktur-Teilnehmer

Sofern weitere Teilnehmer als Dienstleister in den Zertifizierungsprozess eingebunden werden, ist der beauftragte Dienstleister zur Einhaltung der anwendbaren CP der NDR-CA-2020 und dieses CPS verpflichtet.

9.7 Haftungsausschlüsse

Entfällt.

9.8 Haftungsbeschränkungen

Entfällt.

9.9 Schadensersatz

Entfällt.

9.10 Gültigkeitsdauer und Beendigung

9.10.1 Gültigkeitsdauer

Dieses Policy-Dokument tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

9.10.2 Beendigung

Dieses Policy-Dokument ist solange gültig, bis es durch eine neue Version ersetzt wird oder der Betrieb aller in Kapitel 1.3.1 genannten RfA-Sub-CAs eingestellt wird.

9.10.3 Auswirkung der Beendigung und Weiterbestehen

Von einer Aufhebung dieses Policy-Dokuments unberührt bleibt die Verantwortung zum Schutz vertraulicher Informationen und personenbezogener Daten.

9.11 Individuelle Mitteilungen und Absprachen mit Teilnehmern

Andere als die in dieser CP festgelegten Benachrichtigungen bleiben den CAs freigestellt.

9.12 Ergänzungen

9.12.1 Verfahren für Ergänzungen

Eine Änderung dieses Policy-Dokuments kann nur durch den Zuständigen für dieses Dokument erfolgen (siehe Kapitel 1.5.1).

9.12.2 Benachrichtigungsmechanismen und –fristen

Bei Änderung von Anforderungen im Policy-Dokument der NDR-Sub-CA-2020, die die Endanwender betreffen, werden die Endanwender innerhalb eines Monats durch die NDR-Sub-CA-2020 informiert.

9.12.3 Bedingungen für OID Änderungen

Es werden keine OIDs für die Kennzeichnung von Zertifikatsrichtlinien bei der NDR-Sub-CA-2020 verwendet.

9.13 Verfahren zur Schlichtung von Streitfällen

Grundsätzlich sind die in Abschnitt 1.5.2 genannten Stellen für die Konfliktbeilegung zuständig.

9.14 Zugrundeliegendes Recht

Der Betrieb der NDR-Sub-CA-2020 unterliegt den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland.

9.15 Einhaltung geltenden Rechts

Die NDR-Sub-CA-2020 ist kein Vertrauensdiensteanbieter im Sinne des deutschen Vertrauensdienstegesetzes bzw. der europäischen eIDAS-Verordnung und stellt keine qualifizierten

Zertifikate aus. Es werden allenfalls Zertifikate ausgestellt, mit denen fortgeschrittene elektronische Signaturen erzeugt werden können.

9.16 Sonstige Bestimmungen

9.16.1 Vollständigkeitserklärung

Die Ausgabe einer neuen Version dieses Policy-Dokuments ersetzt alle vorherigen Versionen. Mündliche Vereinbarungen bzw. Nebenabreden sind nicht zulässig.

9.16.2 Abgrenzungen

Entfällt.

9.16.3 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses CPS unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung weitgehend entspricht. Im Falle von Lücken gilt ebenfalls dasjenige als vereinbart, was nach Sinn und Zweck dieses CPS vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vorn herein bedacht.

9.16.4 Vollstreckung (Anwaltsgebühren und Rechtsmittelverzicht)

Rechtliche Auseinandersetzungen, die aus dem Betrieb der NDR-Sub-CA-2020 herrühren, obliegen den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg als Sitz des Betreibers der NDR-Sub-CA-2020.

9.16.5 Höhere Gewalt

Entfällt.

9.17 Andere Bestimmungen

Entfällt.

10. Anhang

Eine Änderung dieses Kapitels bedarf keiner Anpassung der Versionsnummer, allerdings wird das Datum (Stand) des Dokumentes angepasst.

10.1 Kontaktdaten

Betreiber der NDR-Sub-CA-2020 (CA-Administratoren und Certificate Manager)	(In Personalunion mit den Betreibern der NDR-CA-2020)
--	---

Vertreter in der CA-Steuerungsgruppe	Dr. Dirk Höhne
CA-Ansprechpartner für Rundfunk-Root-CA	Andreas Fischer, Lars Lucas
Zuständigkeit für dieses Policy-Dokument	Lars Lucas
Kontakt für dieses Policy-Dokument	l.lucas@ndr.de
Pflege dieses Policy-Dokuments	Lars Lucas
Zuständig für die Anerkennung des CP/CPS-Dokuments einer RfA-Issuing-CA	Andreas Fischer, Lars Lucas

10.2 Zusätzliche Vereinbarungen

10.2.1 Wildcard-Zertifikate

Name (Domain)	Verwendungszweck/Begründung	Ausstellungsdatum	Ablaufdatum
*.ad.ndr-net.de *.ndr.cn.ard.de	<p>Die RfA hat Anwendungswebserver (plus Testserver) aufgebaut, auf dem jede Anwendung mit einem eigenen Hostnamen angesprochen wird (z.B. transportauftrag.ndr-net.de). Die Anwendungen sind recht simpel gestrickt und basieren auf einem gleichen technischen Aufbau.</p> <p>Der Zugang zu diesen Anwendungen erfolgt über einen Loadbalancer, der mit dem o.g. Wildcard- Zertifikat die Session terminiert. Es sind ca. 180 Anwendungen (= 180 Hostnamen) aktiv.</p>	13.12.2023	12.12.2024

*.sophora.ndr-net.de	Das Zertifikat terminiert Dienste und Applikationen wie Sophora-Importer und Webclient, die zum Teil direkt auf den CMS-Systemen liegen oder auf einer Container-Plattform laufen.	10.08.2023	09.08.2024
*.web.osc.ndr-net.de	Das Zertifikat terminiert die Verbindungen auf Web-basierte Applikationen, die als virtuelle Hosts auf einer speziellen Ubuntu-VM mit Apache-Server betrieben werden.	10.08.2023	09.08.2024
*.poc.ndr-net.de	Es besteht eine Container-Umgebung, in der verschiedene (Web-)Anwendungen unter einem Hostname erreichbar sind.	19.09.2023	18.09.2024